

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 12 – 17
10. Dezember 2010

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2011 (Kirchensteuerbeschluss)	83
Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2011 (Kirchensteuerbeschluss)	83
Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds	85
Kirchengesetz vom 20. November 2010 zur Zustimmung zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009	85
Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahlG ELLM)	87
Kirchengesetz vom 20. November 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	94
Kirchengesetz vom 20. November 2010 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Haushaltsjahre 2011 und 2012/Rest Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bis zum 27. Mai 2012 (Rest ELLM)	95
Beschlüsse der 10. Tagung der XIV. Landessynode	96

Fortsetzung auf Seite 82

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

	Seite
Stiftungsgeschäft vom 10. November 2010 über die Errichtung der Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar	97
Kollektenplan 2011	103
Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 23. Juni 2010	104
Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.	109
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. November 2010	115
Entgelttabellen ab 1. Januar 2011 und 1. August 2011	115
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	116
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011	119
Strukturveränderungen	119
Pfarrstellenausschreibungen	119
Stellenausschreibung	122
Personalien	122
Bekanntmachung: Umfang des KAbI 2010	124

660.06/69

**Kirchengesetz
vom 20. November 2010
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2011
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2011 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.05/22

**Kirchengesetz
vom 20. November 2010
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2011
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V) v. 20. Oktober 2008 (GVObI. M-V S. 414) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung) v. 20. September 2008 (KABl S. 63).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu

bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Absatz 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kirchen-einkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2011 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.05/22

**Kirchengesetz
vom 20. November 2010
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgelds vom 4. November 1990 (KABI 1991 S. 95), geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABI S. 92), geändert durch das EURO-Anpassungsgesetz vom 1. Dezember 2001 (KABI S. 102), wird mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2011 aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.40/59

**Kirchengesetz vom 20. November 2010
zur Zustimmung zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010
zur 1. Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland vom 5. Februar 2009**

**Artikel 1
Zustimmung zum Änderungsvertrag**

(1) Dem am 7. Juli 2010 in Ratzeburg unterzeichneten Vertrag zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 (KABI S. 23) wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

**Vertrag
zur 1. Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und
die Pommersche Evangelische Kirche

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 (KABI ELLM S. 23, GVOB. NEK S. 94, ABl. PEK S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Verband kann weitere Gesetze für die gemeinsame Kirche erarbeiten und beschließen.“

2. § 7 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Sie beschließt über weitere Gesetze für die gemeinsame Kirche.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe c eingefügt:
- „c) Sie kann der Verfassungsgebenden Synode spätestens zu ihrer zweiten Sitzung Entwürfe weiterer Gesetze für die gemeinsame Kirche vorlegen.“
- b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe d Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Buchstabe e Satz 2“.
4. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Buchstaben a bis d“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Buchstabe a bis e“.
5. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Abschnitt
Das Verfahren der Verfassung- und Gesetzgebung“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Gemeinsame Kirchenleitung kann der Verfassungsgebenden Synode spätestens zu ihrer zweiten Sitzung Entwürfe weiterer Gesetze für die gemeinsame Kirche vorlegen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In diesen werden nach dem Komma die Wörter „über Vorlagen nach Absatz 2 in zwei Lesungen,“ eingefügt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „über Vorlagen nach § 22 Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „von Vorlagen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Mit den Beschlüssen wird das Ergebnis der ersten Lesung von Vorlagen nach § 22 Absatz 2 in die Ausschüsse nach § 12 Absatz 1 überwiesen. Der von der Verfassungsgebenden Synode mit der Federführung beauftragte Ausschuss leitet ihr die Beschlussvorlage für die zweite Lesung von Vorlagen nach § 22 Absatz 2 zu. Diese Beschlussvorlagen sind jeweils mit einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung zu versehen.“
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „über Vorlagen nach § 22 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „von Vorlagen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „von Vorlagen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.

9. In § 26 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „und für weitere Gesetze für die gemeinsame Kirche“ eingefügt.

10. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des Vierten Abschnittes wie folgt gefasst: „Vierter Abschnitt: Das Verfahren der Verfassung- und Gesetzgebung“.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 27 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 in Kraft.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ratzeburg, 7. Juli 2010

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Dr. Andreas von Maltzahn
Landesbischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Heiner Möhring
Präses der Landessynode

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Gerhard Ulrich
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Friedrich August Bonde
Mitglied der Kirchenleitung

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

144.01/123

**Kirchengesetz vom 20. November 2010
über die Zusammensetzung der und das Verfahren
zur Wahl in die XV. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahIG ELLM)**

**Artikel 1
Änderung des Leitungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (KABI S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABI S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Fassung:

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Für die Bildung der XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ruhen die §§ 3 und 4 in ihrer Anwendung. An ihre Stelle treten die Regelungen, die kirchengesetzlich für die Bildung der XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelten.“

**Artikel 2
Kirchengesetz
über die Bildung der XV. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Wahl der Synodalen ist Dienst an der Kirche, der in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche erfüllt wird.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung eines Gelöbnisses auf ihr Amt verpflichtet. Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich will das Amt als Synodaler führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Die Wahlen in die XV. Landessynode sind in der Zeit vom 4. September bis zum 16. Oktober 2011 durchzuführen.

§ 2

**Größe und Zusammensetzung der Landessynode,
Wählbarkeit, Berufungen, Wahlkreise und Wahlbezirk**

(1) Die Landessynode besteht aus fünfundfünfzig gewählten und berufenen Mitgliedern sowie aus fünf nicht stimmberechtigten berufenen Jugenddelegierten. Diese werden für jeweils sechs Jahre gewählt oder berufen, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Landessynode im Amt.

(3) Es werden

1. dreißig Gemeinde-Synodale nach Absatz 4,
2. zehn Pastoren-Synodale nach Absatz 5,
3. fünf Mitarbeiter-Synodale nach Absätzen 6 und 7 und
4. fünf Werke-Synodale nach Absatz 8, davon je ein Pastor und ein Mitarbeiter

nach dem Stimmwertprinzip (§ 14 Absätze 4 und 5) gewählt.

(4) Als Gemeinde-Synodale wählbar sind Personen, die

1. nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung im Wahlkreis als Kirchenälteste wählbar und
2. nicht Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 7 sind.

(5) Als Pastoren-Synodale wählbar sind alle Pastoren, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten mit Dienst- oder Wohnsitz im Wahlkreis, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind und nicht im Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Landeskirche stehen.

(6) Als Mitarbeiter-Synodale wählbar sind Mitarbeiter im Sinne von Absatz 7, wenn sie nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung im Wahlkreis als Kirchenälteste wählbar sind.

(7) Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 ist, wer

1. nicht ordiniert ist und
2. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder zu einem Dienst oder einem Werk steht und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt ist.

(8) Als Werke-Synodale wählbar sind Funktionsträger der Dienste und Werke. Dies sind alle bei einem Dienst oder Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. beruflich tätigen Pastoren sowie Mitarbeiter, wenn sie nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung als Kirchenälteste wählbar sind, und
2. alle als Gemeinde-Synodale wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werkes angehören oder

denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(9) Die Kirchenleitung beruft fünf Mitglieder, davon einen Pastor und einen Mitarbeiter.

(10) Die Landessuperintendenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats sowie die Mitarbeiter des Oberkirchenrats, der Arbeitsstelle Nordkirche des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland und der Kirchenkreisverwaltungen können nicht Mitglieder der Landessynode sein. Der Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessuperintendenten nehmen an den Sitzungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.

(11) Die Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen werden in Wahlkreisen nach Kreiswahlvorschlagslisten gewählt. Je einen Wahlkreis bilden die Kirchenkreise Güstrow, Parchim, Rostock, Stargard und Wismar. Es werden

1. im Wahlkreis Güstrow
sechs Gemeinde-Synodale, zwei Pastoren-Synodale und ein Mitarbeiter-Synodaler,
2. im Wahlkreis Parchim
sechs Gemeinde-Synodale, zwei Pastoren-Synodale und ein Mitarbeiter-Synodaler,
3. im Wahlkreis Rostock
sechs Gemeinde-Synodale, zwei Pastoren-Synodale und ein Mitarbeiter-Synodaler,
4. im Wahlkreis Stargard
vier Gemeinde-Synodale, ein Pastor-Synodaler und ein Mitarbeiter-Synodaler und
5. im Wahlkreis Wismar
acht Gemeinde-Synodale, drei Pastoren-Synodale und ein Mitarbeiter-Synodaler
gewählt.

(12) Die Werke-Synodalen werden in einem landeskirchlichen Wahlbezirk nach einer landeskirchlichen Wahlvorschlagsliste gewählt.

(13) Zuständigkeit und Verfahren der Berufung der Jugenddelegierten regelt die Kirchenleitung.

§ 3

Anordnung der Wahl

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, dass sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann.

§ 4

Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt im Zusammenhang mit der Wahl

Im Kirchlichen Amtsblatt werden bis spätestens 29. April 2011 veröffentlicht:

1. die Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlhandlungen stattfinden, insbesondere die Wahlvorschlagsfrist,
2. die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und des Wahlbeauftragten sowie deren Stellvertreter und die jeweilige Geschäftsanschrift.

§ 5

Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse und des Wahlbeauftragten

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen im Wahlkreis und zur Durchführung aller Wahlen innerhalb des Wahlkreises wird in jedem Kirchenkreis spätestens bis zum 15. April 2011 ein Wahlausschuss gebildet. Dieser achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und ermittelt die Wahlergebnisse innerhalb des Wahlkreises.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kirchenkreisrat gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift werden dem Oberkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Der Stellvertreter rückt nach.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Landessuperintendenten zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(7) Zur Vorbereitung der Wahlen im landeskirchlichen Wahlbezirk und zur Unterstützung der Arbeit in den Wahlausschüssen beruft der Oberkirchenrat frühzeitig einen Wahlbeauftragten und regelt die Vertretung. Den zur Vertretung bestimmten Personen können Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung unter der Aufsicht des Wahlbeauftragten zugewiesen werden. Der Wahlbeauftragte unterstützt die Kirchgemeinden und die Wahlausschüsse innerhalb des gesamten Wahlverfahrens durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen und legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Für die Wahl in die Landessynode sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinderäte wahlberechtigt.

(2) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 7

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) In jedem Wahlkreis führt der zuständige Landessuperintendent ein Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinderäte.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt bis zur Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aus. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen.

(3) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt und der Wahlausschuss von demjenigen informiert, der das Wahlberechtigtenverzeichnis führt.

Zweiter Abschnitt Wahlorganisation

§ 8 Wahlvorschlag

(1) Für alle Wahlen sollen mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind. Wenn und soweit mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von dem Vorschlagenden mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zustimmen und ihre Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 1 Absatz 3 abzulegen. Sie müssen weiterhin schriftlich erklären, dass eine Mehrfachbewerbung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegt.

(4) Wahlvorschläge können bis zum 24. Juni 2011 für Wahlen im Wahlkreis bei dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses und für die Wahl im landeskirchlichen Wahlbezirk bei dem Wahlbeauftragten eingereicht werden.

§ 9 Wahlvorschlagsberechtigung

(1) Wahlvorschläge können

1. von den gemäß § 23 der Kirchgemeindeordnung zum Kirchgemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern und
2. von den Kirchgemeinderäten

für ihren jeweiligen Wahlkreis oder den landeskirchlichen Wahlbezirk eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge für Pastoren-Synodale können ferner von den Mitgliedern der Propsteikonvente für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge für Mitarbeiter-Synodale können ferner von den nach § 2 Absatz 6 Wählbaren für ihren jeweiligen Wahlkreis eingereicht werden.

(4) Wahlvorschläge für Werke-Synodale können ferner von den nach § 2 Absatz 8 Wählbaren und von den Vertretern der dem Konvent für Dienste und Werke angehörenden Einrichtungen für den landeskirchlichen Wahlbezirk eingereicht werden.

(5) Ein Wahlvorschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und Absätzen 2, 3 und 4 bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Ein Wahlvorschlag nach Absatz 4 muss die kirchliche Tätigkeit des Vorgeschlagenen angeben.

§ 10 Wahlvorschlagslisten

(1) Für die Wahlen im Wahlkreis prüfen die Wahlausschüsse die jeweiligen Wahlvorschläge. Für die Wahl im landeskirchlichen Wahlbezirk erfolgt die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlbeauftragten. Die Wahlausschüsse oder der Wahlbeauftragte entscheiden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes über deren Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilen ihre Entscheidung dem Vorschlagenden und dem Vorgeschlagenen binnen einer Woche schriftlich mit. Diese können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde beim Wahlbeauftragten binnen einer Woche nach Zugang anfechten. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, legt er sie zur endgültigen Entscheidung dem Oberkirchenrat vor.

(2) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich der Wahlausschuss bzw. der Wahlbeauftragte, die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu vervollständigen. Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge erstellen die Wahlausschüsse die Wahlvorschlagslisten für die Wahlen im Wahlkreis und der Wahlbeauftragte die Wahlvorschlagsliste für die Wahl im landeskirchlichen Wahlbezirk und leiten diese bis zum 1. August 2011 an die Kirchgemeinderäte weiter. Die Wahlvorschlagslisten enthalten in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter, die Kirchgemeinde und den Wohnort der Vorgeschlagenen. In der Wahlvorschlagsliste für die Wahl von Werke-Synodalen sind die Pastoren und die Mitarbeiter mit Angabe der kirchlichen Beschäftigungsstelle besonders zu kennzeichnen.

(4) Der Ausfall eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 11 Vorstellung der Bewerber

Die vorgeschlagenen Bewerber erhalten Gelegenheit, sich bei Zusammenkünften innerhalb der Wahlkreise persönlich vorzustellen. Dazu findet pro Kirchenkreis in der Zeit vom 2. August bis spätestens 2. September 2011 jeweils eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der sich auch die Kandidaten der Wahlvorschlagsliste innerhalb des landeskirchlichen Wahlbezirkes vorstellen können. Diese wird vom Kirchenkreisrat rechtzeitig vor der Wahl angesetzt. Der Wahlbeauftragte unterstützt ihn dabei insbesondere bei der Terminfindung und der Durchführung. Zu dieser Zusammenkunft lädt der Wahlausschuss zusammen mit dem Wahlbeauftragten alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinderäte spätestens zwei Wochen vorher in einem gesonderten Schreiben ein. Tabellarische Lebensläufe sollen diesem beigelegt werden. Die Zusammenkunft wird vom Landessuperintendenten geleitet.

§ 12**Wahlhandlung; Stimmzettel**

(1) Die Wahlen finden in einer Sitzung des Kirchgemeinderates statt, zu der nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung eingeladen wird und Protokoll zu führen ist. Das Protokoll muss enthalten, wie viele Wahlberechtigte von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates findet eine Wahl statt.

(2) Bei verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchenältesten zur Wahl in einer gemeinsamen Kirchgemeinderatssitzung als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung zusammen. Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Absatz 5 der Kirchgemeindeordnung. In diesen Fällen kann der Inhaber des Pfarramtes bzw. der zweite Vorsitzende des Kirchgemeinderates des Pfarrortes seine Stimme nur für den Kirchgemeinderat des Pfarrortes abgeben.

(3) Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen. Für die Wahlhandlung sind vier leere und verschlossene Wahlurnen pro Kirchgemeinderat zu verwenden.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten für Wahlen der Gemeinde-Synodalen, der Pastoren-Synodalen, der Mitarbeiter-Synodalen und der Werke-Synodalen jeweils einen gesonderten und dem Stimmwert der Kirchgemeinde entsprechenden vom jeweiligen Wahlausschuss bzw. dem Wahlbeauftragten hergestellten Stimmzettel. Bei verbundenen Kirchgemeinden erhalten die Wahlberechtigten jeweils die Stimmzettel, die dem Stimmwert ihrer Kirchgemeinde entsprechen. Diese enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste zu den Wahlen im Wahlkreis und der Wahl innerhalb des landeskirchlichen Wahlbezirkes sowie eine Angabe über die Anzahl der Stimmen, die sich nach der Zahl der durch die jeweilige Wahl zu vergebenden Mandate bemisst. Die Stimmzettel sind mit dem betreffenden Siegel zu versehen. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(5) Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(6) Hat der Wähler sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe dieses Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(7) Nach vollzogener Wahl nimmt der Sitzungsleiter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Stimmzettel getrennt nach Kirchgemeinden und nach Wahlen im Wahlkreis und nach der Wahl innerhalb des landeskirchlichen Wahlbezirks entgegen, legt diese in den jeweils dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag pro Kirchgemeinde, fügt das Protokoll nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 hinzu und verschließt diesen.

§ 13**Übergabe des Stimmzettelumschlages an den Vorsitzenden des Wahlausschusses**

Der Sitzungsleiter im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 leitet den Stimmzettelumschlag unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu.

§ 14**Auszählung der Stimmen, Stimmwert; Wahlergebnisse; Wahlunterschriften**

(1) Die Auszählung der von den Kirchgemeinderäten abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Dazu werden die von den Kirchgemeinden nach Abschluss der Wahlhandlung eingegangenen Stimmzettelumschläge gesammelt.

(2) Nach Eingang der Stimmzettelumschläge treten die Wahlausschüsse zu den jeweils festgesetzten Terminen in der Zeit zwischen dem 21. Oktober und dem 4. November 2011 in öffentlicher Sitzung zur Stimmenauszählung aller Wahlgänge und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen im Wahlkreis zusammen. Stimmzettelumschläge, die nach dem 20. Oktober 2011 beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der eingegangenen Stimmzettelumschläge fest und vergleicht sie mit der Anzahl der im Wahlkreis vorhandenen Kirchgemeinden. Danach ordnet er die Stimmzettelumschläge nach der den jeweiligen Kirchgemeinden zugewiesenen Stimmwerten gemäß Absatz 4. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, das nach § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 beiliegende Protokoll entnommen und geprüft, ob die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates, die vom Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel pro Wahlgang übereinstimmt. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Wahlhandlungen dieser Kirchgemeinde

1. soweit sich die Abweichungen auf alle Wahlgänge im Wahlkreis oder landeskirchlichen Wahlbezirk beziehen, insgesamt bei der Stimmenauszählung nicht zu berücksichtigen oder
2. soweit sich die Abweichungen auf einzelne Wahlgänge im Wahlkreis oder landeskirchlichen Wahlbezirk beziehen, nur für die jeweils betroffenen Wahlgänge bei der Stimmenauszählung nicht zu berücksichtigen.

Sodann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß Absatz 6 geprüft und die ungültigen vor der Stimmenauszählung gekennzeichnet und beiseite gelegt. Die gültigen Stimmzettel werden kirchgemeindeweise ausgezählt.

(4) Jede abgegebene gültige Stimme wird mit Hilfe des Stimmwertes gewichtet. Der Stimmwert bestimmt sich nach dem aus der Anzahl der Gemeindeglieder und der Anzahl der Kirchenältesten der jeweiligen Kirchgemeinde errechneten Quotienten.

(5) Bei einem Quotienten

- | | | | |
|-----------|-----|-----------------------|----------|
| 1. bis zu | 50 | beträgt der Stimmwert | eins, |
| 2. bis zu | 100 | beträgt der Stimmwert | zwei, |
| 3. bis zu | 150 | beträgt der Stimmwert | drei, |
| 4. bis zu | 200 | beträgt der Stimmwert | vier und |
| 5. über | 200 | beträgt der Stimmwert | fünf. |

Die Anzahl der Kirchenältesten bestimmt sich nach der Ortssatzung. Das Kirchliche Meldeamt teilt die maßgebliche Gemeindegliederzahl vom 30. September 2010 dem Wahlbeauftragten bis spätestens 28. Februar 2011 mit.

(6) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlausschuss bzw. Wahlbeauftragten abgegeben worden sind,

2. die nicht das nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebene Siegel tragen,
3. auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind,
4. auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind oder
5. auf denen mindestens ein Name mehrfach angekreuzt ist.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig.

(7) Für jeden Wahlgang wird im Wahlkreis die Summe der erreichten Stimmenzahl der Kandidaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwertes addiert und für die Wahlen im Wahlkreis die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmenzahl als gewählte Kandidaten festgestellt (Wahlergebnis). Die übrigen sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Ersatzleute gewählt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Für die Wahl im landeskirchlichen Wahlbezirk erfolgt die Addition als jeweiliges Zwischenergebnis innerhalb des Wahlkreises.

(8) Für jeden Wahlgang zu den Wahlen von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen ist eine eigenständige Wahl Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses bzw. des Wahlbeauftragten und seiner anwesenden Stellvertreter,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Auszählung,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Wahlergebnis innerhalb des Wahlkreises nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlganges.

(9) Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und mit allen Unterlagen an den Wahlbeauftragten bis spätestens 7. November 2011 übermittelt. Unverzüglich danach stellt der Wahlbeauftragte in öffentlicher Sitzung unter Anwesenheit von zwei Zeugen und bei Erstellung einer Wahl Niederschrift entsprechend Absatz 8 für die Wahl im landeskirchlichen Wahlbezirk durch Addition der jeweiligen Zwischenergebnisse innerhalb der Wahlkreise (Absatz 7 Satz 3) die Reihenfolge nach der jeweils erreichten Stimmenzahl als gewählte Kandidaten (Wahlergebnis) fest. Die übrigen sind in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Ersatzleute gewählt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Wahlbeauftragten zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 15 Gesamtwahlergebnis

(1) Nach Auswertung aller Wahlergebnisse durch den Wahlbeauftragten stellt der Oberkirchenrat bis spätestens 15. November 2011 fest, wer zum Mitglied der Landessynode gewählt worden ist.

(2) Danach setzt der Wahlbeauftragte die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode in Kenntnis und fordert sie schriftlich zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis dem Wahlbeauftragten, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. Es rücken

die als Ersatzleute gewählten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen nach. Der Wahlbeauftragte benachrichtigt diese entsprechend Satz 1. Erst nach Fristablauf entsprechend Satz 2 erhalten die nicht gewählten Kandidaten eine Mitteilung, dass sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als Ersatzleute gewählt wurden.

(3) Der Wahlbeauftragte unterrichtet die Kirchengemeinderäte und die Kirchenleitung unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis. Die Kirchengemeinderäte geben das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet

- a) durch Tod,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Verlust der Wählbarkeit,
- d) durch Ausschluss.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Landessynode. Er ist zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Kirchenältesten zum Ausschluss aus dem Kirchengemeinderat führt.

§ 17 Nachrücken, Nachwahl

(1) Bei Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die als Ersatzleute mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.

(2) Eine Nachwahl ist erforderlich, wenn keine Ersatzleute für ein Nachrücken nach Absatz 1 mehr vorhanden sind. Der Wahlbeauftragte regelt den zeitlichen Ablauf; er kann von den für die Wahl zur XV. Landessynode geltenden Fristen und Terminen abweichen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. § 11 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 2 Absätze 11 und 12 getroffene Wahlkreis- und Wahlbezirkseinteilung bleibt zur Nachwahl unverändert, es sei denn, Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden erfordern eine Neuabgrenzung.

Dritter Abschnitt Berufungen

§ 18 Berufungen durch die Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung beruft bis zum 8. Januar 2012 die zu berufenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Berufen werden kann nur, wer zur Landessynode wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.

(3) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes erfolgt eine Nachberufung.

Vierter Abschnitt
Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

§ 19
Ergebnis der Wahlen zur XV. Landessynode

Liegen die Ergebnisse aller Wahlen und der Berufungen vor, veröffentlicht der Oberkirchenrat das vollständige Ergebnis der Wahlen zur XV. Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, dass die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Herausgabe des Kirchlichen Amtsblattes beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden kann.

Fünfter Abschnitt
Wahlanfechtung

§ 20
Zulässigkeit der Wahlanfechtung

(1) Das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden. Die Frist wird durch Zugang der Anfechtungsschrift beim Oberkirchenrat gewahrt. Der Antrag auf Wahlanfechtung muss durch die Unterschriften von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten unterstützt sein.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und dadurch die Zusammensetzung der Landessynode beeinflusst sein kann.

(3) Eine Wahlanfechtung durch Wahlberechtigte ist unzulässig, wenn eine Beschwerde zum Oberkirchenrat nach § 10 Absatz 1 Satz 5 dieses Kirchengesetzes zulässig war und vom Anfechtenden zwei Wochen vor Beginn des Wahltermins in zumutbarer Weise hätte erhoben werden können.

(4) Neben dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung.

(5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unabhängig von einer Wahlanfechtung an.

§ 21
Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorsitzenden wird durch den Vorsitzenden des Rechtshofes oder, soweit dieser an der Ausübung des Amtes gehindert ist, seinen Stellvertreter ausgeübt. Die Landessynode wählt auf der Tagung, die dem Beginn der Wahlvorbereitungen vorausgeht, als Beisitzer je ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Von den Beisitzern nimmt einer die Funktion des Schriftführers wahr.

- (3) Mitglied im Wahlprüfungsausschuss können nicht sein
1. Mitglieder der neuen Landessynode,
 2. Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung,
 3. Landessuperintendenten,
 4. Mitarbeiter des Oberkirchenrats und der Arbeitsstelle Nordkirche des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland.

§ 22
Arbeitsweise des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist nur in vollzähliger Besetzung beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es sich um eine Entscheidung handelt über

1. die Gültigkeit einer Wahl, an der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses selbst oder ein Angehöriger, insbesondere sein Ehegatte bzw. seine Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel oder Geschwister oder ein entsprechender Verwandter seines Ehegatten als Kandidat teilgenommen haben,
2. die Gültigkeit einer Wahl, bei der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses Mitglied oder Ersatzmitglied des zuständigen Wahlausschusses war oder
3. eine Wahlanfechtung des Mitgliedes des Wahlprüfungsausschusses.

In diesen Fällen nimmt der Stellvertreter des Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung teil.

(3) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ergehen durch schriftlichen Beschluss, der die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, darlegt.

(4) Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses ist dem Anfechtenden und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 23
Begründetheit der Wahlanfechtung

(1) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn kirchengesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und der Verstoß die Zusammensetzung der Landessynode beeinflusst hat.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss kann die Ungültigkeit der gesamten Wahl, einzelner Wahlgänge oder eines Wahlganges innerhalb eines Wahlkreises feststellen. Stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl einzelner Gewählter fest, kann er auf Grundlage der tatsächlich erzielten Stimmzahlen aller Kandidaten das Wahlergebnis neu festsetzen. Das gleiche gilt im Fall des Absatzes 1, wenn dies nur Auswirkungen auf die Wahl einzelner Gewählter hat.

(3) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig; sie unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 24
Wiederholung der Wahl

Erklärt der Wahlprüfungsausschuss eine Wahl nach § 23 Absatz 2 Satz 1 für ungültig, ordnet der Oberkirchenrat die Wiederholung der Wahl an.

Sechster Abschnitt
Konstituierung

§ 25
Termin der konstituierenden Sitzung

Die Landessynode tritt zwischen 15. und 30. März 2012 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Siebter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26
Verbleib von Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden im Oberkirchenrat aufbewahrt. Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl vernichtet werden, im Falle eines Beschwerde- oder Wahlanfechtungsverfahrens frühestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 27
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 28
Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Zeitleiste für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Jahr 2011.

Schwerin, 22. November 2010

Kriedel

**Zeitleiste Wahlen zur XV. Landessynode der
Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs 2011**

Wann?	Was?	Regelung im KG
28.02.2011	Das Kirchliche Meldeamt stellt maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder fest	§ 14 Absatz 5 Satz 3
15.04.2011	Stichtag für Bildung Wahlausschüsse in den Wahlkreisen	§ 5 Absatz 1
29.04.2011	Stichtag für Veröffentlichung Wahlen im KABL.	§ 4
24.06.2011	Stichtag für Eingang Wahlvorschläge	§ 8 Absatz 4
24.06. – 29.07.2011	Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge, Beschwerderecht, Entscheidung Oberkirchenrat, Stichtag für Fertigstellung der Wahlvorschlagslisten	§§ 9, 10
01.08.2011	Stichtag für Zuleitung der Wahlvorschlagslisten an die Kirchengemeinderäte	§ 10 Absatz 3 Satz 1
02.08. – 02.09.2011	Zeitraum für Vorstellungen der Bewerber in den Wahlkreisen, Einladungsfrist von zwei Wochen beachten	§ 11 Sätze 2, 5
04.09. – 16.10.2011	Zeitraum für Wahlen in den Kirchengemeinderäten	§ 1 Absatz 4
20.10.2011	Stichtag für Eingang der Stimmzettelumschläge beim Vorsitzenden des Wahlausschusses	§ 14 Absatz 2

21.10. – 04.11.2011	Zeitraum für öffentliche Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlgänge im Wahlkreis und Stimmauszählung des Wahlgangs im Wahlbezirk	§ 14 Absatz 1
07.11.2011	Stichtag für Zugang Wahlkreisergebnisse und Ergebnis der Stimmauszählung nach landeskirchlichen Listen an den Wahlbeauftragten	§ 14 Absatz 9
15.11.2011	Stichtag Oberkirchenrat stellt Wahlergebnis fest	§ 15 Absatz 1
18.11.2011	Stichtag für Zusendung Mitteilung an Kandidaten	
30.11.2011	Ablauf der Wochenfrist zur Abgabe der Erklärung der Nichtannahme	§ 15 Absatz 2
danach unverzüglich	Mitteilung Wahlergebnis an Kirchenleitung, Kirchengemeinderäte u. a.	§ 15 Absatz 3
08.01.2011	Stichtag für Berufung durch Kirchenleitung	§ 18 Absatz 1
danach	frühzeitig Veröffentlichung des Wahlergebnisses im KABI	§ 19
danach	Beginn Zwei-Wochen-Frist für Wahlanfechtung	§ 20 Absatz 1
zwischen 15.03 und 30.03.2012	Konstituierung XV. Landessynode	§ 25

670.01/49

Kirchengesetz vom 20. November 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABI 1995 S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABI 2002 S. 4), geändert durch Kirchengesetz vom 20. September 2008 (KABI 2008 S. 71), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2009 (KABI 2009 S.104), wird wie folgt geändert:

„§ 27b wird wie folgt eingefügt:

Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheiden:

1. bei Beträgen bis 5.000,00 Euro der Oberkirchenrat;
2. bei Beträgen über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung;
3. in allen übrigen Fällen der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses und Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.“

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 1. Dezember 2010
Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.02 (2011/2012)/

**Kirchengesetz
vom 20. November 2010
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012/Rest Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs bis zum 27. Mai 2012 (Rest ELLM)**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 54.824.900 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 677.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2012 (Rest ELLM) wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 22.535.900 Euro festgesetzt.

(4) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2012 (Rest ELLM) wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 282.300 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchstabe a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 Finanzierungsgesetz hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchengemeinden“) werden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Rest ELLM) zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a Finanzierungsgesetz beantragen. Über die Anträge entscheidet der Oberkirchenrat. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	47.000	37.600	9.400
Kirchenmusiker A	51.000	40.800	10.200
Kirchenmusiker B	39.500	31.600	7.900
Kirchenmusiker C	33.500	26.800	6.700
Gemeindepädagogen (FS)	42.000	33.600	8.400
Diakone	42.000	33.600	8.400
Gemeindepädagogen (FH)	45.000	36.000	9.000
Küster	28.500	22.800	5.700

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Absatz 1 Finanzierungsgesetz hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluß XIV/1-3 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Rest ELLM) aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Absätze 3 und 7 Finanzierungsgesetz ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) 20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituerten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituierter Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Absatz 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Absatz 2 und 13 Absatz 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befaßten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Absätze 3 und 7 Finanzierungsgesetz ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2011 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchgemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchgemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2011 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2011, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Beträge für das Haushaltsjahr 2011 gelten für das Haushaltsjahr 2012 (Rest ELLM) in Höhe von fünf Zwölftel.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 Seite 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 1. Dezember 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Beschlüsse der 10. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss

zur Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2009

Der Kassenführung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2009 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 20. November 2010

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluss

zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelgG) vom 28. Oktober 2009

1. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmt dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen „Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimniss – SeelgG) vom 28. Oktober 2009“ zu.
2. Die Zustimmungen werden gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt.

Plau am See, 20. November 2010

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

**Beschluss
zum Atomausstieg**

Mit großer Sorge nimmt die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die aktuellen Entwicklungen der Energiepolitik in Deutschland wahr. Durch die Ausweitung der Restlaufzeiten der Kernkraftwerke hat die Bundesregierung im Herbst 2010 den unter großen Anstrengungen gefundenen Energiekonsens zum Atomausstieg aus dem Jahr 2001 rückgängig gemacht.

- a) Die Folge ist eine neu einsetzende Auseinandersetzung in energiepolitischen Fragen in der gesamten Gesellschaft. Es ist durch die Entscheidung der Bundesregierung der Eindruck entstanden, als hätten wirtschaftliche Erwägungen bei der Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken ein größeres Gewicht gehabt, als die mit der Kernenergie verbundenen Risiken. Wir befürchten durch diese Entscheidung eine Gefährdung des inneren gesellschaftlichen Friedens.
- b) Das Problem der Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle ist immer noch ungeklärt. Die Verlängerung der Restlaufzeiten verschärft dieses Problem, da die neu anfallenden atomaren Abfälle sicher entsorgt werden müssen, ohne dass es dafür

eine Strategie gibt. Bis heute ist es den Verantwortlichen in Politik und Energiewirtschaft nicht gelungen, eine sichere Endlagerungsstätte für hoch radioaktiven Abfall zu erkunden und einzurichten.

1. Deshalb unterstützen wir die Aufforderung der EKD-Synode (3. Tagung der 11. Synode vom 9. November 2010 in Hannover) an den Rat der EKD, die Bundesregierung dringend zu bitten, zu dem im Atomkonsens 2001 vereinbarten Zeitplan zum Ausstieg aus der Kernenergie zurückzukehren. Wir schließen uns dieser Bitte an die Bundesregierung an.
2. Wir bitten die Kirchgemeinden und die Einrichtungen unserer Landeskirche, ihren Energieverbrauch zu verringern und zu Stromanbietern zu wechseln, die auf Kernenergie verzichten. Die Landessynode beauftragt den Oberkirchenrat Angebote für einen entsprechenden Rahmenvertrag einzuholen.

Plau am See, 20. November 2010

Die Landessynode

Möhring

Präses der Landessynode

605.45/10

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Stiftungsgeschäft vom 10. November 2010 über die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar“, die Stiftungssatzung vom 28. Oktober 2010, den Beschluss der Kirchenleitung über die Anerkennung als kirchliche Stiftung vom 13. November 2010 und die Stiftungsanerkennung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2010.

Schwerin, 29. November 2010

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

**Stiftungsgeschäft vom 10. November 2010
über die Errichtung der Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar**

I.

Hiermit errichten

- (1) der Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 mit Sitz in Wismar, Adresse: Bliedenstraße 40, 23966 Wismar, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar unter VR 347, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Carl Christian Wahrmann, geb. am 12. September 1981, wohnhaft Martin-Andersen-Nexö-Ring 5, 18106 Rostock,
- (2) Karl-Wolfgang Eschenburg, geb. am 30. Juli 1946, wohnhaft Klaus-Groth-Straße 8, 23611 Bad Schwartau,

- (3) Fred Nechels, geb. am 30. September 1935, wohnhaft Pikartenkamp 39, 22587 Hamburg,
- (4) Elfriede Rux, geb. am 13. März 1921, wohnhaft Mecklenburger Straße 22, 23966 Wismar,
- (5) Borghild Niemann, geb. am 26. März 1947, wohnhaft Sven-Hedin-Straße 39a, 14163 Berlin,
- (6) Dr. Michael Bunnars, geb. am 28. August 1932, wohnhaft Hummelflug 16, 23966 Wismar,
- (7) Dr. Kai Woellert, geb. am 28. August 1944, wohnhaft Großschmiedestraße 17, 23966 Wismar,
- (8) Marianne Paetow, geb. am 8. Oktober 1938, wohnhaft Lornsenhof 10, 24939 Flensburg,

(9) Jan Niemann, geb. am 30. April 1979,
wohnhaft Donaustraße 60, 28199 Bremen,

(10) Dominik Vinbruck, geb. am 12. April 1978,
wohnhaft Donaustraße 60, 28199 Bremen.

die Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar als rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

II.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von kirchlicher Kunst und Kultur in der Hansestadt Wismar. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ausstattungsstücke der St.-Georgen-Kirche in Wismar, vornehmlich durch die Neuherstellung eines Orgelwerkes sowie die Vornahme aller Maßnahmen, die der Planung, Finanzierung und Ausführung des Orgelbaus dienen. Nach Herstellung des Orgelwerks wird der Stiftungszweck durch Maßnahmen zur Erhaltung der Orgel und ihrer Nutzung für kirchliche Veranstaltungen und öffentliche Konzerte verwirklicht.

III.

Die Stiftung ist zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung mit folgendem Vermögen ausgestattet:

einem Barkapital in Höhe von 100.000,00 € – in Worten:
Einhunderttausend Euro –.

Dieses Barkapital wird wie folgt von den Stiftern eingebracht:

– vom Stifter zu I. (1)	65.500 €.
– vom Stifter zu I. (2)	10.000 €.
– vom Stifter zu I. (3)	10.000 €.
– von der Stifterin zu I. (4)	5.000 €.
– von der Stifterin zu I. (5)	2.500 €.
– vom Stifter zu I. (6)	2.500 €.
– vom Stifter zu I. (7)	2.500 €.
– von der Stifterin zu I. (8)	1.000 €.
– vom Stifter zu I. (9)	500 €.
– vom Stifter zu I. (10)	500 €.

IV.

Die Stiftung soll durch einen aus drei Personen bestehenden Stiftungsvorstand und ein aus sieben Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden. Der Stifter zu I. (1) beruft die jeweils erste konstituierende Sitzung ein.

(1) Als erster Stiftungsvorstand wird bestellt:

- Carl Christian Wahrmann, geb. am 12. September 1981,
wohnhaft Martin-Andersen-Nexö-Ring 5, 18106 Rostock,
- Peter Manthey, geb. am 11. August 1941,
wohnhaft Schweriner Straße 44 d, 23970 Wismar,
- Christa Trost, geb. am 20. Juli 1943,
wohnhaft Dr.-Leber-Straße 44, 23966 Wismar.

(2) Als erstes Kuratorium wird bestellt:

- Karl-Wolfgang Eschenburg, geb. am 30. Juli 1946,
wohnhaft Klaus-Groth-Straße 8, 23611 Bad Schwartau,
- Michael Mach, geb. am 13. Juli 1956,
wohnhaft Lindenweg 1, 23970 Wismar,
- Dr. Michael Bunnars, geb. am 28. August 1932,
wohnhaft Hummelflug 16, 23966 Wismar,
- Prof. Dr. Klaus Blaschke, geb. am 4. April 1937,
wohnhaft Nietzschestraße 46, 24116 Kiel,
- Christian Schwarz, geb. am 29. Juli 1951,
wohnhaft Bliedenstraße 40, 23966 Wismar,
- Eberhard Kienast, geb. am 28. Februar 1951,
wohnhaft Lübsche Straße 29, 23966 Wismar,
- Jan von Busch, geb. am 18. Dezember 1966,
wohnhaft Lagerstraße 44, 18055 Rostock.

VI.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung vom 28. Oktober 2010 geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsge-schäfts ist.

Wismar, den 10. November 2010

Gez.

Carl Christian Wahrmann
Vorsitzender des Vorstandes
Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987

Gez.

Karl-Wolfgang Eschenburg

Gez.

Fred Nechels

Gez.

Elfriede Rux

Gez.

Borghild Niemann

Gez.

Dr. Michael Bunnars

Gez.

Dr. Kai Woellert

Gez.

Marianne Paetow

Gez.

Carl Christian Wahrmann
in Vollmacht
für Jan Niemann

Gez.

Carl Christian Wahrmann
In Vollmacht
für Dominik Vinbruck

Beglaubigungsvermerk:

26. November 2010
Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
In Vertretung
Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Satzung der Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar

Präambel

Der Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 beging im Jahre 2007 sein 20-jähriges Bestehen. Mit dem Festakt und der anschließenden Übergabe des St. Georgen-Altars an die Gemeinde im Jahr 2008 ist ein wesentliches Vereinsziel erreicht. Ein weiteres Ziel besteht in der Wiederherstellung eines angemessenen Orgelwerkes für dieses Gotteshaus. Zur Beförderung und schließlich zur Umsetzung dieses Ziels errichtet der Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 gemeinsam mit ihm nahe stehenden Personen die folgende kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Wismar (Mecklenburg-Vorpommern).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet mit dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von kirchlicher Kunst und Kultur in der Hansestadt Wismar.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ausstattungsstücke der St.-Georgen-Kirche in Wismar, vornehmlich durch die Neuherstellung eines Orgelwerkes sowie die Vornahme aller Maßnahmen, die der Planung, Finanzierung und Ausführung des Orgelbaus dienen. Nach Herstellung des Orgelwerkes wird der Stiftungszweck durch Maßnahmen zur Erhaltung der Orgel und ihrer Nutzung für kirchliche Veranstaltungen und öffentliche Konzerte verwirklicht.

(3) Der Zweck der Stiftung kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Dieser Zweck ist gegenüber dem in Absatz 2 dargestellten Zweck lediglich nachrangig zu verfolgen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung

100.000 €
(einhunderttausend Euro).

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungskapitals und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht bestimmungsgemäß dem Stiftungskapital zuzuführen sind.

(3) Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand zu erhalten. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden dazu bestimmt sind, dem Stiftungskapital zugeführt zu werden (Zustiftungen), werden Bestandteil des Stiftungskapitals. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Zustiftung zurückweisen.

(4) Erträge aus dem Stiftungskapital und Zuwendungen Dritter ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungskapital zugeführt werden, wenn dies notwendig ist, um die Ertragskraft des Stiftungskapitals auch in Zukunft sicherzustellen oder soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden. Dies gilt auch für freie Rücklagen im Sinne des Absatzes 5.

(5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) das Kuratorium.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre, die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

- a) durch Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Niederlegung,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Tod.

(4) Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der Organmitglieder erfolgen. Das betroffene Organmitglied hat dabei kein Stimmrecht, ihm ist aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht im Verhältnis zur Stiftungsaufsicht.

(6) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 6

Anzahl und Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Eine juristische Person kann nicht Vorstandsmitglied sein.

(2) Der jeweilige Vorsitzende des Förderkreises St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes.

(3) Ein weiteres Vorstandsmitglied wird vom Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 binnen drei Wochen nach Aufforderung durch das Kuratorium berufen. Erfolgt kein Vorschlag innerhalb von dieser Frist, erfolgt die Berufung durch das Kuratorium.

(4) Das dritte Mitglied des Stiftungsvorstandes wird vom Kuratorium berufen. Bei der Auswahl dieses Mitglieds ist auf eine ausgewogene Qualifizierung hinsichtlich der Aufgaben im Stiftungsvorstand hinzuwirken.

(5) Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern durch das Stiftungsgeschäft berufen.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft das Kuratorium unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit. Mit Ablauf der Amtszeit bleibt ein Mitglied im Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Daneben obliegt ihm die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium im Sinne des § 12 Absatz 1.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, und das dritte Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters handeln dürfen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstands verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder das Kuratorium es unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 12 Absatz 1, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen im Umlauf (schriftlich, telefonisch, per Fax oder Mail) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Über die gefassten Beschlüsse des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist unverzüglich durch Übergabe einer Kopie zu unterrichten.

§ 9

Anzahl und Berufung der Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Eine juristische Person kann Mitglied des Kuratoriums sein; sie hat dem Vorsitzenden des Kuratoriums eine natürliche Person zu benennen, die die juristische Person im Kuratorium vertritt. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

(2) Der Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 bestellt vier der sieben Mitglieder. Zwei dieser Sitze nehmen der Schatzmeister und der Schriftführer des Vereins ein, die dem Kuratorium stets angehören. Ein weiterer dieser Sitze sollte mit einem Vertreter der Hansestadt Wismar besetzt werden.

(3) Die weiteren drei Mitglieder werden vor Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums durch dieses für die nächste Amtsperiode

berufen. Vor der Berufung ist der Stiftungsvorstand zu hören. Wiederberufung ist zulässig. Diese drei Personen sollen Mitglieder des Förderkreises St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 sein. Sofern dies nicht der Fall ist, muss ihre Berufung vom Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar bestätigt werden.

(4) Das erste – vollständige Kuratorium – wird von den Stiftern bestellt.

(5) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben mit Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Das Kuratorium ist ferner insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Wahl des dritten Mitglieds des Stiftungsvorstands.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage. Sie kann im Einvernehmen der Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Stiftungsvorstands dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und nimmt mit beratender Stimme an diesen teil.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium beschließt, außer in den Fällen des § 12 Absatz 1, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen im Umlauf (schriftlich, telefonisch, per Fax

oder Mail) sind zulässig, sofern kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.

(5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands erhält unverzüglich eine Kopie.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zustimmung zur Zulegung einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, über Umwandlung und über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sind von dem Vorstand und dem Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung zu fassen. Sie bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dieses Gremiums.

(2) Eine Zulegung zu einer anderen Stiftung ist ausgeschlossen.

(3) Die Aufnahme einer anderen Stiftung im Wege der Zulegung ist nur zulässig, wenn der bisherige Zweck der Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar Hauptzweck der neuen Stiftung bleibt und der Name erhalten bleibt.

§ 13

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bzw. die an ihre Stelle durch Zusammenschluss mit anderen Kirchen tretende Landeskirche wahrgenommen. Die Satzung sowie die Beschlüsse nach § 12 Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Stiftungsgesetzes.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung wird durch die Kirche als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 14

Vermögensanfall

(1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung:

- an den Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987,
- hilfsweise an den Rechtsnachfolger des Förderkreises St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987,
- weiter hilfsweise an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar,
- schließlich weiter hilfsweise an den Rechtsnachfolger der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar.

(2) Die so bedachte Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 dieser Stiftungssatzung zu verwenden.

§ 15

Wegfall des Gründungsstifters Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987

Sofern der Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987 oder sein Rechtsnachfolger aufgelöst ist oder nach Feststellung durch den Stiftungsvorstand seine Vereinszwecke nicht mehr mit den Stiftungszwecken vereinbar sind, tritt an seine Stelle der Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar, hilfsweise der Kirchgemeinderat des Rechtsnachfolgers der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz in Kraft.

Wismar, den 28. Oktober 2010

gez. Carl Christian Wahrmann
Vorsitzender des Vorstandes
Förderkreis St. Georgen zu Wismar e.V. gegr. 1987

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2010 das Folgende beschlossen:

„Im Rahmen des Stiftungsgeschäfts vom 10. November 2010 und der Stiftungssatzung vom 28. Oktober 2010 anerkennt die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar“ nach § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – veröffentlicht im KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 – in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366).“

Schwerin, 15. November 2010

Die Kirchenleitung
Der Vorsitzende

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stiftungsanerkennung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i.V.m. §§ 2 und 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) die

„Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar“

aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. November 2010 als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts an.

Siegel
Innenministerium

Schwerin, den 25. November 2010
Im Auftrag
gez. Jutta Penz
(Oberamtsrätin)

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass mit Zugang der Stiftungsanerkennung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 26. November 2010 die Stiftung „Orgelstiftung St. Georgen zu Wismar“ ihre Rechtsfähigkeit erlangt hat und die Satzung mit diesem Datum in Kraft getreten ist.

Schwerin, 29. November 2010

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

651.00(2011)/3-3

Kollektenplan 2011

Die Kirchenleitung hat den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2011 beschlossen:

01.01.	(Neujahrstag) Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst	31.07.	(6. Sonntag nach Trinitatis) Für das Diakonische Werk der EKD „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“
02.01. 06.01.	(1. Sonntag nach dem Christfest und Epiphantias) Für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig	14.08.	(8. Sonntag nach Trinitatis) Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock (2/3) Für Pilgerwege (1/3)
16.01.	(2. Sonntag nach Epiphantias) Für die Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landes- kirche Mecklenburgs	28.08.	(10. Sonntag nach Trinitatis) Für das Posaunenwerk
30.01.	(4. Sonntag nach Epiphantias) Für das Amt für Gemeindedienst	11.09.	(12. Sonntag nach Trinitatis) Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD „Zusammenleben mit christlichen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft“
13.02.	(letzter Sonntag nach Epiphantias) Für Aufgaben von Brot für die Welt in Osteuropa	25.09.	(14. Sonntag nach Trinitatis) Für die Pare Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
27.02.	(Sexagesimä) Für die Ökumenische Arbeit der VELKD	02.10.	(Erntedank) Für den Lutherischen Weltdienst
13.03.	(Invocavit) Für die Aktion Stühnezeichen (1/3) und für die Frauenarbeit in der Landeskirche (2/3)	16.10.	(17. Sonntag nach Trinitatis) Für die Männerarbeit (1/2) Für das konfessionskundliche Arbeits – und Forschungswerk der Landeskirche (1/2)
27.03.	(Okuli) Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD „Für den Dienst der Kirche an Menschen unterwegs“	30.10.	(19. Sonntag nach Trinitatis) Für die Telefonseelsorge (1/2) Für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten (1/2)
10.04.	(Judika) Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/3) und für die Ev. Schulstiftung (2/3)	31.10.	(Reformationsfest) Für das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Mecklenburg
22.04.	(Karfreitag) Für das Stift Bethlehem	13.11.	(Volkstrauertag) Für die Kriegsgräberfürsorge (1/2) Für das Freiwillig Soziale Jahr (1/2)
24.04.	(Ostersonntag) Für die Arbeit mit Kindern	27.11.	(1. Advent) Für Brot für die Welt
08.05.	(Misericordias Domini) Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	11.12.	(3. Advent) Für die Krankenhausesseelsorge
22.05.	(Kantate) Für die Kirchenmusik und den Orgelbau	24.12.	(Heiligabend) Empfehlung: Brot für die Welt
05.06.	(Exaudi) Für die Arbeit mit Jugendlichen	25.12.	(Christfest I) Für das Stift Bethlehem
19.06.	(Trinitatis) Für das Bibelzentrum Barth (1/4) Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2) Für die Deutsche Bibelgesellschaft (1/4)	26.12.	(Christfest II) Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
03.07.	(2. Sonntag nach Trinitatis) Für die religions-pädagogische Qualifizierung von Erzieherinnen		
17.07.	(4. Sonntag nach Trinitatis) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis		

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die vierteljährlich erscheinende Handreichung zur Verwendung landeskirchlicher Dankopfer wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 17. Juli und 26. Dezember 2011 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Außerdem gilt folgende Regelung: In Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist, dass ein vom Kirchgemeinderat beschlossener Kollektenplan bis 18. Februar 2011 für das erste Halbjahr und bis zum 15. August 2011 für

das zweite Halbjahr auf dem Dienstweg zur Genehmigung an den Oberkirchenrat eingereicht wird.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unmittelbar nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer/Helferinnen oder durch den Pastor/die Pastorin bei Mitwirkung eines/einer Kirchenältesten (Helfers/Helferin) festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Weiterleitung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor/die Pastorin, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind nachstehende Hinweise zu beachten: Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG Schwerin, Konto-Nr.: 530 0029, Bankleitzahl: 520 604 10 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 8. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat

Mirgeler
Kirchenrat

2-272.10/10-24

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in den Mitgliederversammlungen des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. am 23. Juni 2010 mit der jeweils erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossene Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Sitzung am 11. Juni 2010 und die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2010 der Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zugestimmt. Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister am 5. November 2010 in Kraft getreten.

Schwerin, 8. November 2010

Der Oberkirchenrat
i. V.
Kriedel
Kirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 23. Juni 2010

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Die Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche gewinnt Gestalt insbesondere durch das Diakonische Werk und die ihm

angehörenden diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und Verwirklichung des diakonischen Auftrages der Kirche gibt sich das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen

(1) Der Name des Vereins ist „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ (folgend: Diakonisches Werk).

(2) Als ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege stellt er den Zusammenschluss der Rechtsträger dar, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (folgend: Landeskirchen) Aufgaben der Diakonie wahrnehmen.

(3) Der Sitz des Diakonischen Werkes ist in Schwerin. Das Diakonische Werk unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben jeweils eine Geschäftsstelle in Schwerin und Greifswald.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2

Zuordnung zu den Landeskirchen

(1) Das Diakonische Werk ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Landeskirchen im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Bekenntnisse als Lebens- und Wesensäußerung beider Landeskirchen im Sinne der jeweils geltenden Kirchengesetze sowie den übrigen kirchlichen Ordnungen aus.

§ 3

Zuordnung zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und wirkt durch unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit bei der Umsetzung einheitlichen diakonischen Handelns über den Bereich der Landeskirchen hinaus mit.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk trägt Verantwortung für die Gestaltung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen im Bereich der Landeskirchen.

(2) Es nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher alle Belange der

Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden, den Behörden, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Öffentlichkeit.

(3) Dazu nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Das Diakonische Werk fördert die kirchliche, diakonische und missionarische Ausrichtung der Mitglieder.
- b) Das Diakonische Werk wirkt insbesondere in den Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen sowie in den Leitungsorganen der Landeskirchen auf die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche hin.
- c) Das Diakonische Werk versteht seine Arbeit als Teil des einheitlichen Auftrages der Kirche. Es sucht in allen wichtigen Fragen das Einvernehmen mit den Leitungsorganen der Landeskirchen. Es ist insbesondere gehalten, mit entsprechenden synodalen Ausschüssen zusammenzuarbeiten.
- d) Das Diakonische Werk koordiniert die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen und der in ihm zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Es vertritt die diakonische Arbeit gegenüber den Leitungsorganen der Landeskirchen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- e) Das Diakonische Werk wirkt selbst oder durch seine Mitglieder insbesondere auf den Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenpflege, der Behindertenhilfe, der Suchtkrankenhilfe, der Straffälligen- und Gefährdetenhilfe, der Arbeitslosenhilfe, der Hilfe für Migranten und Aussiedler, der Beratung, der Seelsorge einschließlich Telefonseelsorge und Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Landeskirchen.
- f) Das Diakonische Werk fördert diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät die Träger diakonischer Arbeit. Es kann selbst in besonderen Fällen nach Beschluss durch den Diakonischen Rat die Trägerschaft diakonischer Einrichtungen oder die Beteiligung an solchen übernehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Soll die Trägerschaft einer Einrichtung für länger als zwölf Monate übernommen werden, hat darüber die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g) Das Diakonische Werk sorgt für Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der diakonischen Einrichtungen in den Landeskirchen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Diakonischen Werkes nach Abzug aller Verbindlichkeiten irgendwelche Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise,
- b) juristische Personen, die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen sind (Vereine, Werke, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Einrichtungen u. ä.) ungeachtet ihrer Rechtsform.
- c) Freikirchen und ihre Gemeinden sowie freikirchliche diakonische Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen und sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung bereit erklären. Die Mitarbeiter von Trägern diakonischer Dienste und Einrichtungen verhalten sich loyal zu den Satzungszwecken.

(3) Die Mitglieder müssen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen.

§ 7 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Diakonische Rat aufgrund eines schriftlichen Antrages, welcher Aussagen über die im § 6 genannten Voraussetzungen enthält. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf weiteren Antrag endgültig.

(2) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat. Er wird mit drei Monaten Frist auf das Ende eines Kalenderjahres wirksam.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln oder ihren Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand,
- b) Mahnung durch den Diakonischen Rat,
- c) Feststellung durch den Diakonischen Rat, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Diakonischen Rates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitglieder und die unter ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Einrichtungen haben das Recht, sich als Einrichtung der Diakonie zu bezeichnen und dürfen das Kronenkreuz führen. Die Mitglieder haben die Diakonie und ihre Aufgaben zu fördern und das diakonische Anliegen zu stärken.

(3) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung durch den Diakonischen Rat. Kirchengesetzlich geregelte Zuständigkeiten der Landeskirchen bleiben davon unberührt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die vom Diakonischen Rat festgelegten Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit zu beachten und die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten der Geschäftsstelle mitzuteilen,
- b) das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeiter zu stärken und zu fördern,
- c) grundsätzlich ein kirchliches Arbeitsrecht, das auf dem Dritten Weg entstanden ist, insbesondere AVR DWM oder AVR DW EKD anzuwenden,
- d) kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht sowie kirchliches Datenschutzrecht der EKD anzuwenden,
- e) ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten,
- f) ihre Jahresabschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften prüfen zu lassen und die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers einzureichen, wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt; aus wichtigem Grund kann die Vorlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers und des Lageberichtes verlangt werden,
- g) zu erwartende Schwierigkeiten, insbesondere hohe Fehlbeträge, dem Diakonischen Rat und dem Vorstand mitzuteilen,
- h) die Tagesordnung ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen dem Diakonischen Werk zur Kenntnis zu geben und die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch das Diakonische Werk bei Anstellung und Abberufung ihrer hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.

(6) Das Diakonische Werk erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, welche auf Vorschlag des Diakonischen Rates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Diakonische Rat,
- c) der Vorstand.

(2) Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind. Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

(3) Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen nach vertraulich sind.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen die notwendigen Auslagen ersetzt. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages, soweit sie keine kirchliche Besoldung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über die grundsätzlichen Fragen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt, oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten wahr. Gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter können nur für ein Mitglied das Stimmrecht ausüben.

(4) Die Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitkräfte des Trägers im Bereich des Diakonischen Werkes. Für 0 bis 99 Vollzeitkräfte gibt es eine Stimme, ab 100 Vollzeitkräfte gibt es zwei Stimmen.

(5) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorstand teil. Soweit sie nicht Vertreter von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mitberaten und Wahlvorschläge für die Neuwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates unterbreiten.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
- b) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Mitgliederbeitragsordnung,

- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür nicht der Diakonische Rat zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung, Entlassungserteilung für den Diakonischen Rat und den Vorstand, Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
- e) Wahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates,
- f) Beratung und Beschlussfassung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen vorbehaltlich der Zuständigkeit nach § 16,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vier Wochen vorher im Wortlaut mitzuteilen.

(2) Satzungsänderungen, die von den Finanzbehörden oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen durch Beschlussfassung des Diakonischen Rates und Genehmigung entsprechend § 10 Absatz 8.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der Kirchenleitungen.

§ 12 Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) neun Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei sollen drei Mitglieder aus Vorpommern und sechs Mitglieder aus Mecklenburg kommen. Die Vielfalt der diakonischen Arbeit ist zu berücksichtigen,
- b) zwei Mitglieder, von denen je eines von der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche und von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entsandt wird,
- c) zwei Mitglieder, von denen je eines vom Oberkirchenrat und vom Konsistorium entsandt wird.

(2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Diakonischen Rates bleiben bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode statt.

(3) Der Diakonische Rat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören. Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Diakonischen Rates für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er legt die Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern fest,
- b) er entscheidet über die Übernahme der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Rahmenbedingungen für die diakonischen Werke,
- c) er beschließt über Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts für das Diakonische Werk und seine Mitglieder,
- d) er kann im Einzelfall Ausnahmen von Mitgliedschaftspflichten nach § 8 beschließen,
- e) er nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr und kann von ihm jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten verlangen, die von erheblichem Einfluss auf die Lage des Diakonischen Werkes sein können,
- f) er hat das Recht, Akten, Unterlagen und das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes einzusehen,
- g) er beschließt über den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) er beschließt über Beteiligungen an oder Übernahmen von diakonischen Einrichtungen, (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe f),
- i) er beschließt über die Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel für die Förderung der Diakonischen Arbeit,
- j) er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und den Geschäftsverteilungsplan,
- k) er kann Anträge an die Landessynoden beschließen.

(5) Der Diakonische Rat tritt mindestens vierteljährlich auf Einladung seines Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorsitzende muss den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen.

(6) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Kann Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, so ist der Diakonische Rat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) An den Sitzungen des Diakonischen Rates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Diakonische Rat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.

(8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen im Auftrag des Vorsitzenden vor und führt in die entsprechenden Tagesordnungspunkte in der Regel aufgrund schriftlicher Sitzungsvorlagen ein. Die Sitzungsvorlagen sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

(9) § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(11) Die Mitglieder des Diakonischen Rates üben ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt aus. Über vertrauliche Angaben, die ihnen über ihre Tätigkeit im Diakonischen Rat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern: dem Landespastor für Diakonie als Vorsitzendem und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder vertreten das Diakonische Werk allein gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt.

(2) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung das Diakonische Werk zu leiten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis verpflichtet, sich in allen wichtigen Angelegenheiten abzustimmen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Diakonischen Rat mit allen Vorgängen zu befassen, die von erheblicher Bedeutung für die Lage des Diakonischen Werkes sein können. Unbeschadet davon ist er in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Diakonischen Rat vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(4) Der Vorstand des Diakonischen Werkes ist für die wirtschaftliche Führung des Diakonischen Werkes insgesamt und die Organisation der allgemeinen Verwaltung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher ordnungsgemäß geführt werden.

(5) Der Diakonische Rat macht den Kirchenleitungen Vorschläge für die Berufung des Landespastors für Diakonie. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat berufen und abberufen. Deren Berufungszeitraum beträgt sechs Jahre.

§ 14

Pflicht zur Prüfung

Der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes ist durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 15**Protokollführung**

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates werden Niederschriften gefertigt, die die Anträge und Beschlüsse wiedergeben.

(2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingelegt wird.

§ 16**Auflösung des Diakonischen Werkes**

(1) Über die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss, das Diakonische Werk aufzulösen, erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter der Auflösung zustimmen.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes, das sich aus der Bilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. vom 30. Juni 2010 ergibt, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Das Vermögen das sich aus der Bilanz des Diakonischen Werkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Juni 2010 ergibt, fällt nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Pommersche Evangelische Kirche. Das ab 1. Juli 2010 erworbene Vermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis zwei zu eins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und an die Pommersche Evangelische Kirche. Der Vermögensanfall ist mit der Auflage verbunden, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern Sinne der §§ 1 Absatz 2, 4 zu verwenden.

§ 17**Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Protokollnotiz:

Die vorliegende Satzung wird voraussichtlich im Dezember 2012 an die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angepasst werden.

374.10/416

Nachdem die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens der veränderten Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. zugestimmt haben, veröffentlicht der Oberkirchenrat nachstehend die derzeit gültige Fassung der Satzung.

Schwerin, 10. August 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.

Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“
(Matthäus 28, 18 - 20)

Diesem Auftrag, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus in der Welt mit Wort und Tat zu bezeugen, wussten sich die Gründer verpflichtet, als sie sich am 17. August 1836 in Dres-

den in der Evangelisch-Lutherischen Mission zusammenfanden in dem Bestreben, Menschen in der weiten Welt für das Evangelium zu gewinnen, in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen Gemeinden zu helfen, sich zu selbständigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zu entwickeln. Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig ist seit dieser Zeit als rechtsfähige Korporation anerkannt.

Die Partner der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig haben sich zu selbständigen Kirchen entwickelt. Die Heimatkirchen haben sich dem ihnen gegebenen Missionsauftrag neu zugewandt und bemühen sich um weltweite partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diese Veränderungen haben das bisherige Verständnis der Zuordnung von Kirche und Mission beeinflusst.

Mit den Kirchengesetzen über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig haben die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen Aufgaben der Mission, Ökumene und Entwicklung dem Missionswerk Leipzig mit Wirkung vom 1. Juli 1993 übertragen.

Im Zusammenhang mit der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2009 und der Vereinbarung zwischen ihr und dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig zur Partnerschaftsarbeit Tansania sind dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig zusätzliche Aufgaben übertragen worden.

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig folgt dem Ruf in Gottes Mission, die dem ganzen Menschen und der ganzen Welt gilt. Es hat mit den christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene Anteil an dem Auftrag Gottes, die Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiterzugeben und Menschen in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott zu rufen. Es unterstützt die Kirchen in ihrer Verantwortung für mehr Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der einen Welt.

Der Missionsausschuss hat mit Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die folgende geänderte Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V. (nachfolgend „Missionswerk“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Trägerkirchen).

(4) Das Missionswerk bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

§ 2

Grundlage, Auftrag, Zweck

(1) Das Missionswerk ist gegründet im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Trägerkirchen bezeugt ist.

(2) Das Missionswerk trägt Mitverantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von den Trägerkirchen übertragenen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag in ökumenisch partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ihm schon verbun-

denen oder noch in Verbindung tretenden Kirchen, kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken wahr.

(4) Das Missionswerk unterstützt die Trägerkirchen darin, die Kirchgemeinden und weiteren kirchlichen Körperschaften in ihrer Bereitschaft zu Zeugnis und Dienst in der Weltmission zu fördern, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer missionarischen Verantwortung zu dienen und sie in ihrer Partnerschaftsarbeit zu unterstützen.

(5) Das Missionswerk pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die der Weltmission der Ökumenischen Diakonie sowie der gemeinsamen Verantwortung der Kirchen in der einen Welt dienen.

(6) Das Missionswerk arbeitet mit den Missionswerken im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den anderen Missionswerken und – Einrichtungen zusammen. Das Missionswerk ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW).

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Missionswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

(2) Alle Mittel des Missionswerkes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Etwa erzielte Überschüsse oder Erträge können auch zweckgebundenen Rücklagen oder Rückstellungen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Missionswerkes haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Missionswerkes sind

- die Trägerkirchen,
- der Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. (§ 6),
- andere Vereine oder Gruppen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, die Rechtsfähigkeit als Verein erlangt haben und vom Missionsausschuss als Freundes- und Förderkreis bestätigt worden sind (§ 7).

(2) Will ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a oder b aus dem Verein austreten, so ist mit den anderen Mitgliedern über eine

entsprechende Satzungsänderung zu verhandeln. Kommt die Satzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nach Beantragung des Austritts nicht zustande, so wird der Austritt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Austrittsbegehren wirksam.

(3) Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären.

§ 5 Aufgaben

(1) Seinen Auftrag und Zweck erfüllt das Missionswerk weltweit vernetzt und gemeindenah insbesondere durch:

- a) missionarische Verkündigung und Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen bei missionarischen Aktivitäten,
- b) missionstheologische Arbeit unter Einbeziehung der interkulturellen, entwicklungspolitischen und interreligiösen Perspektiven,
- c) Förderung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Gemeinschaft zwischen Kirchen,
- d) Gewinnung, Zurüstung, Sendung und Begleitung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Fachkräften und Förderung des ökumenischen Austausches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- e) Gewinnung, Vernetzung und Weiterbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- f) Beratung der Kirchgemeinden und der kirchlichen Leitungsgremien der Trägerkirchen in der Gestaltung ihrer Kirchenpartnerschaften und in missionstheologischen Fragen,
- g) Informationsdienst und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen des § 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 6 Freundes- und Förderkreis

(1) Die ehemaligen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig bleiben über die Mitgliedschaft im Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. im Missionsausschuss vertreten.

(2) Der Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. hat die Grundlagen, den Auftrag und den Zweck des Missionswerkes anerkannt und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Die Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. entsendet zwei Mitglieder in den Missionsausschuss. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Freundes- und Förderkreis des Ev.-Luth. Missionswerkes Leipzig e.V. die Stellvertreter.

§ 7 Sonstige Kreise

(1) Der Missionsausschuss kann weitere Freundes- und Förderkreise bestätigen und als Mitglieder aufnehmen. Vor Beschlussfassung ist die Zustimmung der Trägerkirchen herbeizuführen.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 kann der Missionsausschuss aus diesen Kreisen bis zu zwei Mitglieder in den Missionsausschuss berufen.

§ 8 Organe

(1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder sind im Missionsausschuss vertreten. Der Missionsausschuss ersetzt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Missionsausschusses

(1) Dem Missionsausschuss gehören an:

- a) zwei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Mitglieder,
- b) fünf von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannte Mitglieder,
- c) fünf von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens benannte Mitglieder,
- d) zwei von der Mitgliederversammlung des Freundes- und Förderkreises gewählte Mitglieder (§ 6),
- e) bis zu zwei von den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Buchstabe a bis d gemeinsam gewählte Mitglieder aus weiteren Freundes- und Förderkreisen (§ 7),
- f) bis zu zwei von den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Buchst. zu a bis e gemeinsam gewählte Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes, der Bildungsarbeit.

(2) Unter den Mitgliedern des Missionsausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a bis c sind die jeweiligen für die Aufgaben des Missionswerkes zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten der Trägerkirchen zu benennen.

Für den Fall ihrer Verhinderung benennen die Trägerkirchen einen stimmberechtigten Vertreter oder eine Vertreterin. Die übrigen Mitglieder nach § 9 Absatz 1 a bis c können ihre Stimme für die jeweilige Sitzung des Missionsausschusses auf ein anderes Mitglied ihrer Landeskirche im Missionsausschuss übertragen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied seiner Landeskirche vertreten.

(3) Alle Mitglieder des Missionsausschusses sollen Glieder einer evangelischen Kirche sein.

(4) Die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung oder Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit der nach Absatz 1 Buchstabe a bis c benannten Mitglieder kann von den entsendenden Stellen verkürzt werden.

(5) Die jeweilige Amtszeit eines Mitgliedes beginnt mit der Benennung oder der Wahl, frühestens mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neubenennung oder Neuwahl erfolgt ist.

(6) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Missionswerkes können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

§ 10**Vorsitz im Missionsausschuss**

(1) Der Missionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a bis c ein Mitglied, das den Vorsitz und eines, das die Stellvertretung wahrnimmt.

(2) Die Amtszeit für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz beträgt fünf Jahre.

§ 11**Aufgaben des Missionsausschusses**

(1) Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung einschließlich der Vereinbarungen mit den Trägerkirchen.

(2) Der Missionsausschuss nimmt sich missionstheologischer Fragestellungen an. Der Missionsausschuss beschließt insbesondere

- a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Missionswerkes unter Beachtung des jeweiligen Auftrags der Trägerkirchen,
- b) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
- c) Grundsätze und Richtlinien über Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Fachkräften,
- d) Grundsätze und Richtlinien für die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) über die Berufung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors, seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- f) über die Berufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes des Missionswerkes (Referenten oder Referentinnen) aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes,
- g) über den Haushaltplan des Missionswerkes, die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
- i) über Änderungen der Satzung,
- j) über die Auflösung des Missionswerkes (§ 22).
- k) Weitere Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Vor einer Beschlussfassung über die in Absatz 3 Buchstabe h aufgeführten Maßnahmen ist eine Stellungnahme der Trägerkirchen einzuholen. Werden gegen die beabsichtigte Maßnahme begründete Bedenken vorgebracht und können diese nicht ausgeräumt werden, hat die Beschlussfassung zu unterbleiben.

(4) Der Missionsausschuss beruft die Mitglieder des Vorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Missionsausschuss kann Beiräte einsetzen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Missionsausschusses.

(6) Der Missionsausschuss kann einen geschäftsführenden Ausschuss einsetzen und ihm Aufgaben nach Absatz 2 übertragen.

§ 12**Sitzungen und Beschlussfassung des Missionsausschusses**

(1) Den Missionsausschuss beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein und leitet diesen.

Ordentliche Sitzungen finden in der Regel jährlich dreimal statt.

(2) Eine außerordentliche Sitzung des Missionsausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Unterlagen sollen mit der Einladung versandt werden.

(4) Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Nicht besetzte Mitgliedsitze werden dabei nicht eingerechnet. Ist er beschlussunfähig, so kann mit derselben Tagesordnung zu einer zweiten Ausschusssitzung frühestens in zwei Wochen eingeladen werden; dieser Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Länderreferenten mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.

(6) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und das Evangelische Missionswerk in Deutschland werden eingeladen, jeweils einen Vertreter oder einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Beteiligung anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in derselben Weise ist nach entsprechender Beschlussfassung im Missionsausschuss möglich.

(7) Vertreterinnen und Vertreter der Partnerkirchen, die mit der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.

(8) Über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gästen beschließt der Missionsausschuss von Fall zu Fall.

(9) Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Buchstabe a bis d erfordern die Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Im Übrigen fasst der Missionsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Missionsausschusses gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe e und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe j bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Kirchenleitungen der Trägerkirchen. § 22 bleibt unberührt.

(11) Niederschriften über die Sitzungen des Missionsausschusses werden von dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzenden und von der oder dem vom Missionsausschuss bestimmten Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, seiner Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Vorstandsmandat in der Regel bis zur Neuberufung eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes aus. Die Bestimmungen über die Abberufung oder Niederlegung des Vorstandsmandats bleiben unberührt.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist die Direktorin oder der Direktor, im Verhinderungsfalle führt sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin den Vorsitz im Vorstand.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen zu einzelnen Sachfragen die jeweils zuständigen Mitarbeitenden beratend hinzugezogen werden.

(4) Wer den Vorsitz führt kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einladen; diese haben beratende Stimme.

§ 14 Vertretungsbefugnis

Das Missionswerk wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Direktorin oder den Direktor, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam, vertreten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Er ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerkes die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeiter des Missionswerkes. Er berichtet dem Missionsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

(2) Er beschließt insbesondere über

- a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die nicht der Missionsausschuss zu beschließen hat,
- c) Entwurf und Ausführung des Haushalt- und Stellenplanes sowie die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

(3) Bei wichtigen inhaltlichen und konzeptionellen Fragen sind die Länderreferenten und die verantwortlich Mitarbeitenden vor Beschlussfassung zu beteiligen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Trägerkirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerkes gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

§ 16 Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen regelmäßig, mindestens einmal im Monat. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, das auf Wunsch den stimmberechtigten Mitgliedern des Missionsausschusses zugesandt wird.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuss bedarf.

§ 17 Direktorin oder Direktor des Missionswerkes

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist Pfarrern oder Pfarrer einer der Trägerkirchen. Sie oder er wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der Trägerkirchen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Bischöfin oder dem Bischof einer der Trägerkirchen in sein Amt eingeführt.

§ 18 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Missionsausschusses verantwortlich. Hält die Direktorin oder der Direktor Beschlüsse des Vorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat sie oder er die Beschlüsse zu beanstanden und dem Missionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnungen das Missionswerk in der Öffentlichkeit. Die Direktorin oder der Direktor berichtet spätestens alle zwei Jahre über die Arbeit des Missionswerkes in den Trägerkirchen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes aus. Er kann diese Dienstaufsicht delegieren. Er ist dafür verantwortlich, dass das Missionswerk seinen Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung gerecht wird.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist in besonderer Weise für die theologische Grundsatzarbeit zuständig und fördert die Zusammenarbeit aller Referate des Missionswerkes.

(5) Die näheren Einzelheiten der Dienstobliegenheiten der Direktorin oder des Direktors werden in einer vom Missionsausschuss zu erlassenden Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 19 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Der Missionsausschuss beruft eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Leitung der Verwaltung des Missionswerkes.

(2) Der Missionsausschuss ordnet die Rechtsverhältnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und erlässt eine Stellenbeschreibung.

§ 20

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Direktorin oder der Direktor, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des Missionswerkes üben ihre Ämter hauptamtlich aus; bei Referentinnen oder Referenten kann der Missionsausschuss Ausnahmen zulassen. Die Referentinnen und Referenten werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Referentinnen und Referenten vertreten das Missionswerk für ihren Arbeitsbereich in kirchlichen Gremien und in der Öffentlichkeit. Hierzu stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.

(3) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes, einschließlich der Besoldung und Vergütung, werden, soweit mit den sachlichen Erfordernissen in der Missionsarbeit vereinbar, in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt, sofern der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.

(4) Die Versorgung der auf Dauer im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ebenfalls in Anlehnung an die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Vorschriften geregelt. Die Versorgung von befristet im Missionswerk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in Anlehnung an die Vorschriften ihrer abordnenden oder entsendenden Kirche geregelt.

§ 21

Finanzwesen

(1) Die zur Deckung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge des Freundes- und Förderkreises und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht. Die Trägerkirchen regeln die kirchlichen Zuweisungen in einer gesonderten Finanzvereinbarung.

(2) Der Entwurf des Haushalt- und Stellenplanes wird vom Vorstand erstellt und dem Missionsausschuss so rechtzeitig vorgelegt, dass eine Befassung des Missionsausschusses bis zum ersten Juni eines jeden Jahres für das darauf folgende Haushaltjahr möglich ist. Der Missionsausschuss beschließt den Haushaltplan auf der Grundlage der Kirchlichen Haushaltordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KHO). Vor Beschlussfassung ist den Trägerkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Nach Ablauf des Haushaltjahres ist bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt einer der Trägerkirchen zur Überprüfung vorzulegen. Die Trägerkirche veranlasst die Weiterleitung des Prüfungsberichtes und der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht an die anderen Trägerkirchen. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des Missionsausschusses über die Feststellung

des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§ 22

Auflösung des Missionswerkes

(1) Eine Auflösung des Missionswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Missionsausschusses beschlossen werden. Diese Sitzung des Missionsausschusses ist beschlussfähig bei Vertretung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der Hälfte jeweils der Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a bis c. Nicht besetzte Mitgliedsitze werden dabei nicht eingerechnet.

(2) Ist der Missionsausschuss beschlussunfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung des Missionswerkes bedarf der Stimmen von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder. Er bedarf ferner der Genehmigung der Trägerkirchen und wird mit der Abgabe der letzten Genehmigung wirksam.

§ 23

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Fortfall der Rechtsfähigkeit des Missionswerkes fällt das Vermögen zu einem Anteil von zwei Elfteln an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, zu einem Anteil von drei Elfteln an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, zu einem Anteil von sechs Elfteln an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Bereich zu verwenden.

§ 24

Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit der bisherigen weiteren Mitglieder des Missionsvorstands nach § 13 Absatz 1 endet mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Amtszeit des Direktors, seines Stellvertreters und des Geschäftsführers als Mitglieder des Vorstands wird weiter geführt.

(2) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sie ist in den Amtsblättern der Trägerkirchen zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung gemäß Beschluss des Missionsausschusses vom 12. Oktober 2009

Gültig gemäß Eintrag ins Vereinsregister am 16. April 2010.

460.01/

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. November 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 12. November 2010 gemäß § 9 Absatz 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABl 1991 S. 48 2007 S. 11), folgende Vierte Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Absatz 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 16. November 2010

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 12. November 2010 zur Änderung der Entgelttabelle zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007

Die Anlage 1 Entgelttabelle zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 in der Fassung vom 1. April 2010 (KABl 2007 S. 38, 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Januar 2011 um 1,8 v.H. und ab dem 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H. erhöht. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen nach § 6 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 4. Dezember 2009 (KABl 2007 S. 64, 2010 S. 30), gleich.

Im Juni 2011 erhalten alle Mitarbeiter eine Einmalzahlung in Höhe von 240,00 Euro. Mitarbeiter, die teilzeitbeschäftigt sind, erhalten diese Einmalzahlung anteilig entsprechend ihres jeweiligen Beschäftigungsumfangs.

Schwerin, 12. November 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

474.00/164

Entgelttabellen ab 1. Januar 2011 und 1. August 2011

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die aus der Vierten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 12. November 2010 resultierenden neuen Entgelttabellen bekannt.

Schwerin, den 8. Dezember 2010

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Anlage 1 Entgelttabelle zur KAVO 2008 ab 1. Januar 2011

(Alle Beträge in Euro)

Entgeltgruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.501,92	3.883,67	4.031,28	4.540,28	4.927,12	
14	3.171,07	3.517,19	3.720,79	4.031,28	4.504,65	
13	2.926,75	3.247,42	3.415,39	3.751,33	4.224,70	
12	2.656,98	2.942,02	3.354,31	3.715,70	4.183,98	
11	2.560,27	2.840,22	3.043,82	3.354,31	3.807,32	
10	2.468,65	2.738,42	2.942,02	3.145,62	3.537,55	
9	2.183,61	2.417,75	2.539,91	2.870,76	3.130,35	
8	2.051,27	2.275,23	2.382,12	2.473,74	2.575,54	2.646,80
7	1.924,02	2.127,62	2.270,14	2.371,94	2.448,29	2.524,64

6	1.888,39	2.091,99	2.193,79	2.290,50	2.361,76	2.427,93
5	1.806,95	2.000,37	2.097,08	2.198,88	2.270,14	2.321,04
4	1.720,42	1.903,66	2.025,82	2.102,17	2.173,43	2.214,15
3	1.694,97	1.878,21	1.924,02	2.010,55	2.071,63	2.122,53
2	1.562,63	1.725,51	1.776,41	1.832,40	1.944,38	2.066,54
1		1.389,57	1.415,02	1.450,65	1.476,10	1.552,45

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 Satz 1 beträgt 98,88 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 Satz 2 beträgt 0,59 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 Satz 1 beträgt 37,67 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 Satz 2 beträgt 0,22 € pro Stunde.

Anlage 1 Entgelttabelle zur KAVO 2008 ab 1. August 2011

(Alle Beträge in Euro)

Entgelt- gruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.519,43	3.903,09	4.051,44	4.562,98	4.951,76	
14	3.186,93	3.534,78	3.739,39	4.051,44	4.527,17	
13	2.941,38	3.263,66	3.432,47	3.770,09	4.245,82	
12	2.670,26	2.956,73	3.371,08	3.734,28	4.204,90	
11	2.573,07	2.854,42	3.059,04	3.371,08	3.826,36	
10	2.480,99	2.752,11	2.956,73	3.161,35	3.555,24	
9	2.194,53	2.429,84	2.552,61	2.885,11	3.146,00	
8	2.061,53	2.286,61	2.394,03	2.486,11	2.588,42	2.660,03
7	1.933,64	2.138,26	2.281,49	2.383,80	2.460,53	2.537,26
6	1.897,83	2.102,45	2.204,76	2.301,95	2.373,57	2.440,07
5	1.815,98	2.010,37	2.107,57	2.209,87	2.281,49	2.332,65
4	1.729,02	1.913,18	2.035,95	2.112,68	2.184,30	2.225,22
3	1.703,44	1.887,60	1.933,64	2.020,60	2.081,99	2.133,14
2	1.570,44	1.734,14	1.785,29	1.841,56	1.954,10	2.076,87
1		1.396,52	1.422,10	1.457,90	1.483,48	1.560,21

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 Satz 1 beträgt 99,37 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 Satz 2 beträgt 0,59 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 Satz 1 beträgt 37,86 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 Satz 2 beträgt 0,23 € pro Stunde.

471.01/169

Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Zum 1. Januar 2011 hat der Bund eine lineare Besoldungserhöhung um 0,6 % und zum 1. August 2011 eine weitere lineare Besoldungserhöhung um 0,3 % beschlossen.

Die Landessynode hatte am 20. September 2008 beschlossen, dass lineare Besoldungserhöhungen, die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nach dem 1. Januar 2008 beschlossen

werden, wirkungsgleich für die Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten übertragen werden. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die ab 1. Januar 2011 und 1. August 2011 gültigen Besoldungstabellen zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bekannt.

Schwerin, 25. November 2010

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2011

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	2.021,27	2.090,00	2.198,12	2.308,08	2.416,19	2.489,49	2.563,71	2.636,09
A 10	2.168,79	2.263,18	2.399,70	2.535,30	2.670,91	2.765,30	2.859,66	2.954,04
A 11	2.489,49	2.629,68	2.768,95	2.909,14	3.005,35	3.101,55	3.197,76	3.293,97
A 12	2.669,09	2.834,93	3.001,68	3.167,52	3.282,98	3.396,59	3.511,13	3.627,50
A 13	3.129,96	3.285,72	3.440,57	3.596,34	3.703,54	3.811,66	3.918,86	4.024,23
A 14	3.218,84	3.419,50	3.621,08	3.821,74	3.960,09	4.099,37	4.237,72	4.377,00

Überleitungstabelle ab 1. Januar 2011

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Ü 2	Stufe 2	Ü 3	Stufe 3	Ü 4	Stufe 4	Ü 5	Stufe 5	Ü 6	Stufe 6	Ü 7	Stufe 7	Ü 8	Stufe 8
A 9	2.021,27	2.073,51	2.090,00	2.156,89	2.198,12	2.240,27	2.308,08	2.323,65	2.416,19	2.464,75	2.489,49	2.521,56	2.563,71	2.579,28	2.636,09
A 10	2.168,79	2.241,18	2.263,18	2.348,39	2.399,70	2.454,68	2.535,30	2.561,88	2.670,91	2.739,64	2.765,30	2.812,01	2.859,66	2.883,48	2.954,04
A 11	2.489,49	2.599,44	2.629,68	2.708,48	2.768,95	2.819,34	2.909,14	2.928,38	3.005,35	3.074,07	3.101,55	3.148,28	3.197,76	3.221,59	3.293,97
A 12	2.669,09	2.799,19	2.834,93	2.930,22	3.001,68	3.061,24	3.167,52	3.192,26	3.282,98	3.365,44	3.396,59	3.453,41	3.511,13	3.540,45	3.627,50
A 13	3.129,96	3.271,07	3.285,72	3.412,17	3.440,57	3.553,28	3.596,34	3.646,74	3.703,54	3.741,11	3.811,66	3.835,49	3.918,86	3.929,86	4.024,23
A 14	3.218,84	3.401,17	3.419,50	3.583,51	3.621,08	3.766,76	3.821,74	3.889,55	3.960,09	4.010,49	4.099,37	4.133,27	4.237,72	4.255,14	4.377,00

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,11 Euro.

Familienzuschlag (in Euro) Stufe 1 104,81 Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,63 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 279,29 Euro

- Funktionszulagen (in Euro)**
- 1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 570,00
 - 2. Landesuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.130,00
 - 3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.365,00
 - 4. Präsident des Oberkirchenrates 1.560,00
 - 5. Landesbischof 2.055,00

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. August 2011

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	2.027,34	2.096,27	2.204,72	2.315,00	2.423,43	2.496,96	2.571,41	2.644,00
A 10	2.175,30	2.269,96	2.406,90	2.542,91	2.678,92	2.773,59	2.868,24	2.962,91
A 11	2.496,96	2.637,58	2.777,26	2.917,87	3.014,37	3.110,86	3.207,36	3.303,86
A 12	2.677,10	2.843,43	3.010,69	3.177,03	3.292,83	3.406,78	3.521,66	3.638,38
A 13	3.139,34	3.295,58	3.450,90	3.607,13	3.714,65	3.823,10	3.930,62	4.036,30
A 14	3.228,50	3.429,76	3.631,94	3.833,21	3.971,97	4.111,67	4.250,44	4.390,13

Überleitungstabelle ab 1. August 2011

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Ü 2	Stufe 2	Ü 3	Stufe 3	Ü 4	Stufe 4	Ü 5	Stufe 5	Ü 6	Stufe 6	Ü 7	Stufe 7	Ü 8	Stufe 8
A 9	2.027,34	2.079,73	2.096,27	2.163,36	2.204,72	2.246,99	2.315,00	2.330,62	2.423,43	2.472,15	2.496,96	2.529,13	2.571,41	2.587,02	2.644,00
A 10	2.175,30	2.247,90	2.269,96	2.355,44	2.406,90	2.462,04	2.542,91	2.569,56	2.678,92	2.747,85	2.773,59	2.820,45	2.868,24	2.892,13	2.962,91
A 11	2.496,96	2.607,24	2.637,58	2.716,61	2.777,26	2.827,80	2.917,87	2.937,17	3.014,37	3.083,29	3.110,86	3.157,72	3.207,36	3.231,25	3.303,86
A 12	2.677,10	2.807,59	2.843,43	2.939,01	3.010,69	3.070,42	3.177,03	3.201,84	3.292,83	3.375,54	3.406,78	3.463,77	3.521,66	3.551,07	3.638,38
A 13	3.139,34	3.280,88	3.295,58	3.422,40	3.450,90	3.563,94	3.607,13	3.657,68	3.714,65	3.752,33	3.823,10	3.846,99	3.930,62	3.941,65	4.036,30
A 14	3.228,50	3.411,38	3.429,76	3.594,27	3.631,94	3.778,07	3.833,21	3.901,22	3.971,97	4.022,52	4.111,67	4.145,67	4.250,44	4.267,90	4.390,13

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,13 Euro.

Familienzuschlag Stufe 1 105,14 Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 280,13 Euro

Funktionszulagen (in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 570,00
2. Landesuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.130,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.370,00
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.560,00
5. Landesbischof 2.060,00

225.40/144

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011

Wie in den Vorjahren ist auch im Jahr 2011 wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein Kirchlicher Dienst vorgesehen.

Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, zum Beispiel in Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande oder Österreich, wende sich bitte an die Landessuperintendentur seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 27. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Strukturveränderungen

121.01/25

Propsteizugehörigkeit

Gemäß dem Beschluss des Kirchenkreises Rostock vom 29. September 2010 sind die bisher zur Propstei Rostock gehörenden Kirchgemeinden Kavelstorf und Bentwisch mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 der Propstei Ribnitz/Sanitz zugeordnet worden.

Schwerin, 15. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

2420-12/13

Auflösung der Verbindung zwischen den Kirchgemeinden Ivenack und Kittendorf

Die Verbindung zwischen den Kirchgemeinden Ivenack und Kittendorf wird mit Wirkung vom 1. November 2010 gelöst. Das Ruhen der Pfarrstelle in Ivenack wird beendet.

Schwerin, 26. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

7514-20/6

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Grünow-Triepkendorf, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. April 2011 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Grünow-Triepkendorf liegt im Südosten Mecklenburgs zwischen dem Müritz Nationalpark und dem Naturpark Feldberger Seenlandschaft. Zu unserer Kirchgemeinde gehören 450 Gemeindemitglieder. Kirchen befinden sich in den Dörfern Grünow, Goldenbaum, Dolgen, Triepkendorf und Mechow sowie eine Kapelle in Carpin. Die Kirchen sind allesamt in einem guten bis sehr guten Zustand. Unter ihnen befinden sich drei alte Feldsteinkirchen aus dem 13./14. Jh., eine Rundkirche aus dem 18. Jahrhundert und eine neugotische Kirche aus dem beginnenden 20. Jahrhundert. Die Kapelle in Carpin wurde in den 50er Jahren erbaut und 2009 komplett saniert. Die Grünebergorgel in der Mechower Wehrkirche wurde 2006 in Stand gesetzt. Pfarrsitz der Kirchgemeinde ist Grünow. In dem geräumigen, hellen und sanierten Pfarrhaus befinden sich Gemeinderäume, sowie eine abgeschlossene 145qm große Pfarrwohnung mit eigenem Zugang. Zur Pfarrwohnung gehört außerdem eine Gartenterrasse mit privatem Gartenbereich. Das gesamte Pfarrgelände ist in einem gepflegten Zustand. Die Pfarrscheune im mittleren Teil des Hofes ist zu einer Begegnungsstätte mit Küche und sanitären Einrichtungen ausgebaut worden. Auf dem Pfarrhof finden kulturelle Veranstaltungen wie Pfarrhofabende am Kamin, das Pfarrhoffest, ein Indianerfest oder der Adventsmarkt statt. Ein zweites Pfarrhaus mit ausgebautem Stallgebäude befindet sich in Triepkendorf. Hier gibt es sowohl Mietwohnungen als auch einen zusätzlichen, frisch renovierten Gemeinderaum der Kirchgemeinde für die Gemeindegemeinschaft.

Zur Kirchgemeinde gehören eine Gemeindepädagogin mit 25% Stellenumfang, eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin für den Pfarrhof und die vier Friedhöfe, ein ehrenamtlicher Leiter der Jugendband und ein ehrenamtlicher Leiter des 25köpfigen Kirchenchores der Kirchgemeinde.

Wir verstehen uns als einladende Gemeinde in einer touristisch und landschaftlich sehr reizvollen Gegend und wünschen uns von dem/der künftigen Stelleninhaber/in die entsprechende Offenheit und Kommunikationsfähigkeit sowie einen kooperativen Arbeitsstil im Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Wir erwarten, dass der Pastor/die Pastorin Menschen aller Altersgruppen in ihrem Engagement in der Gemeinde unterstützt und offen ist für Teamarbeit, auch innerhalb der Propstei und mit den Vereinen der Kommunen. Mit den Nachbargemeinden hat sich eine gute Zusammenarbeit etabliert. Gemeinsame Projekte sind z.B. der Propsteibrief Schwarm 10, die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Kinderveranstaltungen, ein gemeinsamer Trödelmarkt zur Förderung der Propsteiarbeit etc..

Unverzichtbar ist für uns:

- ein deutlich erkennbares Engagement für die Gemeindearbeit,
- Freude an der Gottesdienstgestaltung,
- Intensive Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin,
- Fortführung der vorhandenen Kreise und Gruppen mit neuen Ideen und Impulsen,

- Besuchsdienst und Seelsorge,
- Förderung und Stärkung der zahlreichen Ehrenamtlichen.

Wünschenswert sind ein kreativer und offener Umgang mit den sich verändernden Strukturen der Region, sowie eine Förderung der musikalischen Arbeit und die Weiterführung der kulturellen Angebote der Kirchgemeinde für die Region. Sie werden von der Gemeinde und dem Mitarbeiterteam herzlich erwartet!

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, Kristin Mahnke Tel.: (03981) 2399130 (tagsüber dienstlich bis 16.00 Uhr) und bei der Gemeindepädagogin Frau Katrin Hofmann, Tel.: (03981) 202383.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2011 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. November 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

2409-20/26

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ivenack wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des KGR ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75%. Zusätzlich erfolgt eine Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten für die Stiftung Volmarstein im Umfang von 12,5 v. H. eines vollen Dienstverhältnisses eines Pastors befristet für zunächst drei Jahre.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Es erwartet Sie:

- eine kleine überschaubare Gemeinde (420 Mitglieder) im ländlichen Raum in landschaftlich reizvoller Lage am Rande der Mecklenburgischen Schweiz.
- ein idyllisches Pfarrhaus mit großem Grundstück, bestehend aus einer sanierten 4-Raum-Wohnung, separatem Büro und Gemeinderäumen. Es steht in dem traditionsreichen und touristisch frequentierten Ort Ivenack mit Schlossanlage und ehemaliger Zisterzienserkirche nahe des Ivenacker Sees und der Ivenacker Eichen.
Im Ort befinden sich ein evangelischer Kindergarten und das Pflegeheim der Evangelischen Stiftung Volmarstein. Grundschule sowie weiterführende Schulen und andere Institutionen erreichen Sie in der 6 km entfernten Stadt Stavenhagen.
- ein starkes Team Ehrenamtlicher (Kirchenälteste, Küster, ein Prädikant, zwei Kirchbauvereine).
- vier renovierte Kirchen, zwei Kapellen.

Kirchgemeinderat und Gemeinde freuen sich auf:

- einen Pastor/eine Pastorin (gern auch Ehepaar), der/die offen ist für Neues, offen auf Menschen zugeht und sie einlädt, am Gemeindeleben teilzunehmen, um so Gemeindeaufbau zu betreiben.

Wir erwarten:

- breite Gemeindegarbeit: Gottesdienste, Seelsorge, Besuche, Gruppen, Arbeit mit Kindern und Familien,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit kommunalen u.a. Institutionen,
- Offenheit gegenüber den Menschen außerhalb der Kirchgemeinde,
- Kreativität und Flexibilität bei der Arbeit in dörflichen Strukturen,
- Begleitung Ehrenamtlicher,
- neue Impulse für die Arbeit mit den unterschiedlichen Generationen.

Ein besonderer Schwerpunkt Ihrer Arbeit wird die Betreuung in den Häusern der Stiftung Volmarstein sein (Kindergarten, Behinderten- und Pflegeheim). Dazu gehören Gottesdienstgestaltung, Seelsorge, Mitarbeiterbegleitung. Aus dieser Arbeit finanziert sich ein Teil der Stelle.

Auskünfte erhalten Sie bei dem 2. Vorsitzenden des Kirchgemeinderates: Bernd Peters, Eichenallee 70, 17153 Ivenack, Tel. (039954) 30749, (0172) 3806918, angela-peters@web.de.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2011 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. Dezember 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.33/6-351

Ausschreibung der Pommerschen Evangelischen Kirche: Pfarrstelle Grimmen

Der Gemeindekirchenrat der Gemeinde St. Marien Grimmen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer/in (Dienstumfang 100 %). Das Besetzungsrecht liegt beim Gemeindekirchenrat.

Sie/er sollte neben den üblichen pastoralen Aufgaben einen besonderen Schwerpunkt in der Jugendarbeit sehen.

Zur Kirchengemeinde Grimmen gehören neben dem Zentralort zwei weitere Predigtstellen und die Betreuung von zwei Pflegeeinrichtungen.

Die bestehenden Gruppen und Kreise freuen sich auf eine/einen kreativen, offenen, kommunikativen und aufgeschlossenen Pastor/in.

Es erwarten Sie eine Diakonin, eine Kantorin, zwei Büromitarbeiterinnen und Teilzeitkräfte. Eine Pfarrwohnung befindet sich innerhalb des Gemeindehauses mit angelegtem Garten neben der Kirche.

Als Kreisstadt verfügt Grimmen über alle Schulformen und verschiedene Kitas. Grimmen ist verkehrsmäßig gut angebunden (Autobahnanschluss A 20, Zusanbindung).

Der Gemeindekirchenrat freut sich auf Ihre Bewerbung bis zum 31. Dezember 2010. Diese richten Sie bitte an den: Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Grimmen über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Dezernat 1, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs können sich auf diese Pfarrstelle bewerben und senden eine Durchschrift der Bewerbung auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage Oberkonsistorialrat Dr. Ehrlich, Telefon: (03834) 554734, E-Mail: dezernat1@pek.de).

Schwerin, 1. November 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.33/6-352

Ausschreibung der Pommerschen Evangelischen Kirche: Pfarrstelle Hetzdorf

Die Pfarrstelle Hetzdorf im Kirchenkreis Pasewalk ist seit dem 1. September 2010 vakant und zur Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 100 % frei gegeben. Das Besetzungsrecht liegt beim Konsistorium.

Die Kirchengemeinde Hetzdorf befindet sich im Nordosten der Uckermark und besteht aus zwölf Kirchdörfern.

Dem Pfarrer stehen ein aktiver Gemeindegemeinderat, eine Katechetin, ein Kantor (Honorarbasis), mehrere ehrenamtliche Lektoren und Küster sowie Friedhofsangestellte für acht kirchliche Friedhöfe zur Seite.

Es besteht die Möglichkeit, mit Kollegen aus der Region auf verschiedenen Arbeitsfeldern zusammenzuarbeiten, z. B. bei zentralen Konfirmandenkursen.

Ein geräumiges, saniertes Pfarrhaus mit getrenntem Dienst- und Privatbereich steht auf einem großen Grundstück direkt neben der Kirche in Hetzdorf zur Verfügung. Eine Kita befindet sich im Ort, eine Grundschule ein paar Dörfer weiter.

Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder auf ein Ehepaar, das sich die Stelle teilen könnte.

Sie wünscht sich jemanden, der Freude hat an traditionellen Gottesdiensten, der offen ist für Neues, der seelsorgerliche Kompetenz mitbringt, offen auf Menschen jeden Alters zugeht und sie einlädt, am Gemeindeleben teilzunehmen, um so Gemeindeaufbau zu betreiben.

Wichtig für die Gemeinde ist die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Partnern aus kirchlichem und kommunalem Umfeld.

Weitere Informationen erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Marcel Stamm, Tel: (01520) 4589449.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 2010 an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Herrn OKR Dr. Christoph Ehrlich, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald zu richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, bewerben.

Schwerin, 23. November 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.33/6-353

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist eine der drei pröpstlichen Pfarrstellen neu zu besetzen.

Dienstbeginn soll möglichst der 1. April 2011 sein.

Den nordöstlichen Kirchenkreis Nordelbiens prägen sowohl städtische Kultur in Flensburg, Schleswig und Kappeln als auch die Vielfalt und der Reichtum ländlicher Gebiete. Die Nähe zu den Gemeinden und den Menschen ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Profils.

Zum Kirchenkreis gehören 67 Gemeinden mit ca. 176.000 Gemeindegliedern, ein Regionalzentrum in Kappeln, in dem verschiedene Dienste und Werke zusammen wirken, das Diakonische Werk und das Kindertagesstättenwerk.

Der Kirchenkreis gliedert sich in drei pröpstliche Bezirke; die Inhaberin oder der Inhaber der zu besetzenden Stelle ist für den Bezirk Angeln zuständig. In Angeln gibt es 31 Gemeinden, die seit vielen Jahren konstruktiv in Regionen zusammenarbeiten. Die „Runden Tische“ sind inzwischen gut etablierte und im Zusammenwirken geübte Arbeitsgemeinschaften in den Regionen.

Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes ist Kappeln mit der Predigtstätte St. Nikolaikirche; ein geräumiges, renoviertes Pastorat ist vorhanden.

Über die Bezirkzuständigkeit hinaus gibt es eine Aufteilung der pröpstlichen Zuständigkeiten nach den Arbeitsgebieten mit Gesamtverantwortung für den Kirchenkreis.

Die gesuchte pröpstliche Person wird zunächst besondere Verantwortung in der Begleitung des Diakonischen Werkes und der Kindertagesstättenarbeit tragen. Beides hat seinen Sitz in Flensburg. Die Werke werden ihrerseits kompetent geleitet.

Die Menschen freuen sich auf eine Pröpstin oder einen Propst, die oder der ihnen wach und zugewandt begegnet und auch neue Impulse setzt.

Die beiden Kolleginnen freuen sich auf eine Pröpstin oder einen Propst mit Lust auf kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsam gestaltete Verantwortung, wobei die individuellen Kompetenzen, Erfahrungen und Leidenschaften gern mit eingebracht werden sollen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit

- mit einem fundierten theologischen Profil und geistlicher Ausstrahlung,
- mit Interesse und Begabung, Pastorinnen und Pastoren, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu fördern, zu motivieren und zu begleiten,
- mit Leitungskompetenz,
- mit der Begabung, strukturelle Überlegungen und konkretes Handeln aufeinander zu beziehen,
- mit kommunikativer Kompetenz und Freude an Begegnungen und Menschen,
- möglichst mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einem Blick und offenem Herzen für die besondere kirchliche Herausforderung in ländlichen Gebieten.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischofsbevollmächtigten Herrn Gothart Magaard, Tel.: (04621) 22056, Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: (04621) 9630720, oder (04621) 32913, Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel.: (0461) 503090, sowie Herrn OKR Ulrich Tetzlaff, Tel.: (0431) 9797820.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, bewerben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2011.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Schwerin, 23. November 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

374.11/160

Stellenausschreibung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Stellenausschreibung für die Stelle des Direktors bzw. der Direktorin des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig bekannt.

Schwerin, 1. Dezember 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. ist zum 1. April 2011 die Stelle des/ der Direktors / Direktorin zu besetzen.

Das Leipziger Missionswerk (LMW) verantwortet im Auftrag der Trägerkirchen die Partnerschaft mit Partnerkirchen in Tansania, Indien und Papua-Neuguinea.

Es befindet sich in einem zukunftsorientierten Prozess struktureller und inhaltlicher Neuausrichtung. Der Direktor/ die Direktorin verantwortet gemeinsam mit den Referenten und dem Missionsausschuss die inhaltliche Profilierung des Werkes.

Die Aufgaben umfassen:

- Fortsetzung der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung des Werkes,
- Leitung und Vertretung des Werkes nach innen und außen,
- Steuerung der Arbeitsprozesse des Werkes,
- Verantwortung für die Mitarbeit des LMW am Diskurs zu missionstheologischen Themen,
- Verantwortung für das Gesamtkonzept der Bildungsarbeit des LMW,
- Zusammenarbeit mit partnerschafts- und entwicklungsbezogenen Einrichtungen der Trägerkirchen,
- Strukturierung der Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kirchenkreisen,
- Verantwortung für die Gewinnung und Begleitung von Multiplikatoren,
- Vernetzung mit anderen Missionswerken,

- Übernahme spezieller Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle,
- Fundierte ökumenische Kenntnisse und Erfahrungen,
- Leitungserfahrungen, Teamfähigkeit,
- Kompetenz in der Bearbeitung missionstheologischer Fragen,
- gute Englischkenntnisse, möglichst Kenntnis der Landessprache einer der Partnerkirchen.

Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und z.Z. noch der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Dem Direktor/der Direktorin wird eine landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragen.

Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig, Dienstwohnung (140 m²) im Gelände des LMW.

Bewerbungen sind bis zum 11. Februar 2011 zu richten an Oberlandeskirchenrat,

Dr. Christoph Münchow, Lukasstr. 6, 01069 Dresden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Missionsausschusses Oberlandeskirchenrat Dr. Münchow, Tel. (0351) 4692210; christoph.muenchow@evlks.de bzw. die stellvertretende Vorsitzende, Kirchenrätin Kathrin Skriewe, Tel. (0162) 2048892; kathrin.skriewe@ekmd.de.

Personalien

116.06/120-2

Landeskirchliche Datenschutzbeauftragte

Frau Christine Buller-Reinartz hat mit Wirkung vom 30. April 2010 ihren Dienst als Datenschutzbeauftragte beendet.

Sie hat eine Arbeit in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgenommen.

Gemäß § 18 M Absatz 5 Datenschutzgesetz wird die Beendigung des Dienstes im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

Schwerin, 18. Mai 2010

Der Oberkirchenrat
Rausch

248.01/

Pastorin Ingrid Weiß, Wittenförden, wird die Pfarrstelle für die Seelsorge in Alten- und Behinderteneinrichtungen in Schwerin mit Wirkung vom 1. November 2010 weiterhin für die Dauer von vier Jahren übertragen.

Schwerin, 6. Oktober 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

123.14/29-1

Pastor Marcus Antonioli, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. November 2010 zum Propst der neugebildeten Propstei Rostock bestellt.

Schwerin, 11. Oktober 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.14/30-1

Pastor Andreas Timm, Graal-Müritz, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Propst der neugebildeten Propstei Ribnitz/Sanitz bestellt worden.

Schwerin, 11. Oktober 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.17/36-1

Pastor Matthias Staak, Zittow, wird mit Wirkung vom 1. November 2010 zum Propst der Propstei Schwerin-Land bestellt.

Schwerin, 25. Oktober 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.16/40-2

Pastor Christian Rudolph, Ballwitz, ist mit Wirkung vom 1. November 2010 zum Propst der Propstei Stargarder Land bestellt worden.

Schwerin, 11. November 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Mertke, Doris/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Diakonin Doris Mertke mit der öffentlichen Verkündigung gem. § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der

Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 31. August 2010.

Schwerin, 6. September 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA von Rechenberg, Sonnhild/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Diakonin Sonnhild v. Rechenberg mit der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 12. Oktober 2010.

Schwerin, 18. Oktober 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Tigges, Susanne/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Gemeindepädagogin Susanne Tigges mit der öffentlichen Verkündigung gem. § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 23. November 2010.

Schwerin, 24. November 2010

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

8201-20/

Pastorin Daniela Raatz, Dambeck, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf übertragen. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 12. November 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Freiheit, Riccardo/25

Pastor z.A. Riccardo Freiheit, Benthen, ist nach Beendigung des Probendienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen worden. Mit Wirkung vom 1. Dezember

2010 ist ihm die Pfarrstelle Benthen in den verbundenen Kirchgemeinden Benthen und Granzin übertragen worden. Er ist damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 12. November 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Helmers, Konstanze/18-5

Pastorin Konstanze Helmers, Conow, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 weiterhin im Umfang von 25 % eines vollen Dienstumfangs zusätzlich zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Conow mit Aufgaben einer Regionalmentorin am Predigerseminar in Ludwigslust beauftragt.

Schwerin, 30. November 2010

Dr. Andreas von Maltzahn
Landesbischof

PA Sander, Lüder/31

Pastor i.W. Lüder Sander, Weener, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Absatz 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2010 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 26. Oktober 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Jastram, Lutz/32

Pastor Lutz Jastram, Schwerin, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Absatz 2 Nummer 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. November 2010

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Bekanntmachung

Das Kirchliche Amtsblatt des Jahres 2010 umfasst 124 Seiten.